

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 5

Kiel, den 14. April

2009

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zum Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 31. März 2009	94
Vertrag über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland Vom 5. Februar 2009	94
Vierzehntes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes (Vierzehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz – 14. KBesÄndG) Vom 30. März 2009	107
26. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (26. Verfassungsänderungsgesetz – 26. VerfÄndG) Vom 30. März 2009	108
27. Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (27. Verfassungsänderungsgesetz – 27. VerfÄndG) Vom 31. März 2009	108
Kirchengesetz zur Änderung des 19. Verfassungsänderungsgesetzes, des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes und des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 31. März 2009	109
Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke Vom 31. März 2009	110
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes Vom 31. März 2009	112
Kirchengesetz zur Änderung des 20. Verfassungsänderungsgesetzes Vom 31. März 2009	112
Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes (14. Finanzgesetz-Änderungsgesetz – 14. FinanzGÄndG) Vom 31. März 2009	112
II. Bekanntmachungen	
Bekanntmachung über die Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) Vom 5. Februar 2009	114
Sitzverteilung in der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die VII. Legislaturperiode (Gemeinde-Synodale und Pastoren-Synodale) Vom 31. März 2009	115
III. Pfarrstellenausschreibungen	

IV. Stellenausschreibungen	

V. Personalmeldungen	

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zum Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Vom 31. März 2009

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Zustimmung zum Vertrag

(1) Dem am 5. Februar 2009 in Ratzeburg unterzeichneten Vertrag zwischen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird zugestimmt.

(2) Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem § 27 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekannt zu machen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende von der Synode am 28. März 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 31. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 1542 (R) – R Eb/R Un

Vertrag über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Im Vertrauen auf Gott und zur Erfüllung ihres Auftrages,
das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat
zu verkündigen,
schließen

die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche
und

die Pommersche Evangelische Kirche
folgenden Vertrag

Erster Abschnitt Grundlagen

§ 1 Verbandsbildung

(1) Die vertragschließenden Kirchen errichten einen Verband mit dem Namen „Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland“.

(2) Der Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 Satz 3 der Weimarer Reichsverfassung.

§ 2 Verbandszweck und Rechtsfolgen

(1) Zweck des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland ist der Zusammenschluss der vertragschließenden Kirchen zu einer gemeinsamen Kirche in Norddeutschland (gemeinsame Kirche).

(2) Der Verband erarbeitet und beschließt eine Verfassung sowie ein Einführungsgesetz auf der Grundlage der in der Anlage zu diesem Vertrag niedergelegten Grundsätze für eine Verfassung der gemeinsamen Kirche und für ein Einführungsgesetz (Grundsätze). Diese Grundsätze sind Bestandteil des Vertrages und können bis zu der konstituierenden Sitzung der Verfassunggebenden Synode durch übereinstimmende und jeweils mit verfassungsändernder Mehrheit gefasste Beschlüsse der Synoden der vertragschließenden Kirchen ergänzt oder verändert werden.

(3) Die gemeinsame Kirche entsteht mit dem Inkrafttreten der erarbeiteten Verfassung.

(4) Die gemeinsame Kirche wird eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 5 der Weimarer Reichsverfassung und ein Zusammenschluss im Sinne des Artikel 21 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung der EKD.

(5) Die gemeinsame Kirche wird Gesamtrechtsnachfolgerin der vertragschließenden Kirchen.

§ 3 Organe des Verbandes

(1) Der Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland hat folgende Organe:

1. die Verfassunggebende Synode und
2. die Gemeinsame Kirchenleitung.

(2) Die Gemeinsame Kirchenleitung wird unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet.

(3) Die Verfassunggebende Synode tritt am Reformationstag 2010 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.

§ 4 Finanzierung des Verbandes

Die Gemeinsame Kirchenleitung legt den Finanzbedarf des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland in angemessener Höhe fest. Das geltende Haushaltsrecht der vertragschließenden Kirchen bleibt davon unberührt. Der Finanzbedarf wird durch Umlagen in dem Verhältnis von 85 % (Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche) und 10 % (Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs) und 5 % (Pommersche Evangelische Kirche) aufgebracht.

§ 5 Auflösung des Verbandes

(1) Der Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland ist aufgelöst mit der Erfüllung seines Verbandszwecks im Sinne des § 2 Absatz 1 dieses Vertrages.

(2) Der Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland ist aufgelöst durch einen mit der Mehrheit

von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder gefassten Beschluss einer Synode der vertragschließenden Kirchen.

§ 6

Kooperation der vertragschließenden Kirchen

(1) Die vertragschließenden Kirchen streben in Fortführung der Kooperationsvereinbarung vom 29. September 2000 eine Angleichung ihrer Rechtsvorschriften sowie den Erlass gleich lautender Rechtsvorschriften an. Gesetzentwürfe werden der Gemeinsamen Kirchenleitung zur Stellungnahme vorgelegt. Sollen in den vertragschließenden Kirchen gleich lautende Rechtsvorschriften verabschiedet werden, so beraten die zuständigen synodalen Ausschüsse gemeinsam.

(2) Die vertragschließenden Kirchen streben jeweils einheitliche Stellungnahmen zu wichtigen Vorgängen des kirchlichen und öffentlichen Lebens sowie zu Vorlagen und Anfragen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse an.

(3) Die vertragschließenden Kirchen zeigen Vakanzen leitender Ämter und Stellen an. Sie vergeben bzw. besetzen ihre leitenden Ämter und Stellen nach Beratung in der Gemeinsamen Kirchenleitung.

(4) Zum Ausgleich und zur Milderung von beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen für die Mitarbeitenden, die insbesondere von einem Wechsel ihres Arbeits- bzw. Dienstortes betroffen sind, werden nach dem Mitarbeitervertretungsrecht der EKD mit den jeweiligen Mitarbeitervertretungen gemeinsam verhandelte, gleich lautende Dienstvereinbarungen geschlossen. Zwischen den Mitarbeitervertretungen und den Dienststellenleitungen soll eine Vereinbarung getroffen werden, die die gemeinsamen Verhandlungen regelt.

Zweiter Abschnitt Die Verfassunggebende Synode

§ 7

Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Verfassunggebende Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie beschließt auf der Grundlage der Grundsätze sowie der nachfolgenden Bestimmungen über die Verfassung der gemeinsamen Kirche.
- b) Sie beschließt auf der Grundlage der Grundsätze über ein Einführungsgesetz zur Verfassung der gemeinsamen Kirche.

(2) Im Einführungsgesetz zur Verfassung der gemeinsamen Kirche sind insbesondere Regelungen zu treffen über

- a) die Fortgeltung des Rechts der vertragschließenden Kirchen,
- b) sonstige Übergangsregelungen, insbesondere zum Wahl-, Finanz- und Personalrecht sowie zu der Vergabe bzw. Besetzung von Ämtern und Stellen,
- c) die Zuordnung von Diensten und Werken auf der landeskirchlichen Ebene, Einrichtungen, Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten der vertragschließenden Kirchen, insbesondere von Immobilien zu kirchlichen Rechtsträgern.

§ 8

Zusammensetzung

(1) Die Verfassunggebende Synode setzt sich aus den gesetzlichen Mitgliedern der Synoden der vertragschließenden Kirchen zusammen.

(2) Die Mitglieder der Verfassunggebenden Synode sind unbeschadet der Regelung in § 7 Absatz 1 an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 9

Einberufung; Eröffnung; Präsidium

(1) Die dienstälteste Präsidentin bzw. der dienstälteste Präsident oder die bzw. der dienstälteste Präses der Synoden der vertragschließenden Kirchen beruft die Verfassunggebende Synode zu ihrer konstituierenden Sitzung ein. Die Einberufung erfolgt vor Ablauf des 31. August 2010.

(2) Die vertragschließenden Kirchen benennen der bzw. dem Einberufenden vor Ablauf des 31. Juli 2010 und fortlaufend die gesetzlichen Mitglieder ihrer Synoden.

(3) Das an Jahren älteste Mitglied der Verfassunggebenden Synode eröffnet als Alterspräsidentin oder Alterspräsident die konstituierende Sitzung. Unter ihrem bzw. seinem Vorsitz wird aus dem Kreis der Mitglieder der Präsidien der Synoden der vertragschließenden Kirchen eine bzw. ein Präses der Verfassunggebenden Synode sowie die erste und zweite Stellvertretung gewählt. Dem Präsidium sollen ein Präses (Ehrenamt), ein erster Vizepräses (ordiniert) und ein zweiter Vizepräses (Ehrenamt) angehören; dabei soll jede Synode vertreten sein.

§ 10

Geschäftsordnung

Auf Vorschlag der Gemeinsamen Kirchenleitung gibt sich die Verfassunggebende Synode im Rahmen der konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

§ 11

Teilnahmerechte

Die Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung und die Mitglieder der Steuerungsgruppe sind berechtigt, an den Sitzungen der Verfassunggebenden Synode teilzunehmen. Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands (VELKD) und die Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK) sind berechtigt, durch Vertreterinnen oder Vertreter an den Sitzungen der Verfassunggebenden Synode teilzunehmen. Den nach dieser Vorschrift Teilnahmerechtigten ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 12

Ausschüsse

(1) Die Verfassunggebende Synode beruft einen Theologischen Ausschuss und bildet aus ihrer Mitte einen Rechtsausschuss und einen Finanzausschuss.

(2) Die Verfassunggebende Synode kann aus ihrer Mitte weitere Ausschüsse bilden.

(3) Die Ausschüsse nach den Absätzen 1 und 2 sollen mit einer jeweils gleichen Anzahl von Mitgliedern aus den vertragschließenden Kirchen besetzt sein.

(4) Die Gemeinsame Kirchenleitung ist berechtigt, Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschussberatungen zu entsenden. Den Vertreterinnen und Vertretern ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 13

Beschlüsse

(1) Die Verfassunggebende Synode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder und die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen anwesend sind, wenn und soweit

in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wird.

(2) Die Verfassunggebende Synode fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn und soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung getroffen wird.

Dritter Abschnitt Die Gemeinsame Kirchenleitung

§ 14 Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Gemeinsame Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie legt der Verfassunggebenden Synode zu ihrer konstituierenden Sitzung einen auf der Grundlage der Grundsätze sowie gegebenenfalls der Beschlüsse nach § 2 Absatz 2 Satz 2 erstellten Entwurf einer Verfassung der gemeinsamen Kirche vor.
- b) Sie legt der Verfassunggebenden Synode zu ihrer konstituierenden Sitzung einen auf der Grundlage der Grundsätze sowie gegebenenfalls der Beschlüsse nach § 2 Absatz 2 Satz 2 erstellten Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Verfassung der gemeinsamen Kirche vor.
- c) Sie legt der Verfassunggebenden Synode zu ihrer konstituierenden Sitzung den Entwurf für die Geschäftsordnung der Verfassunggebenden Synode vor.
- d) Sie bereitet Beschlüsse der Synoden der vertragschließenden Kirchen im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 durch die Erarbeitung und Einbringung entsprechender Vorlagen vor. Auf Ersuchen einer der vertragschließenden Kirchen hat die Gemeinsame Kirchenleitung eine entsprechende Vorlage zu erstellen.
- e) Sie beruft die Mitglieder der Steuerungsgruppe (§ 18).
- f) Sie wirkt gemäß § 6 Absatz 1 darauf hin, dass eine Rechtsangleichung und der Erlass gleich lautender Rechtsvorschriften in den vertragschließenden Kirchen erfolgen.
- g) Sie wirkt gemäß § 6 Absatz 2 auf einheitliche Stellungnahmen der vertragschließenden Kirchen zu wichtigen Vorgängen des kirchlichen und öffentlichen Lebens sowie zu Vorlagen und Anfragen der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse hin.
- h) Sie wirkt gemäß § 6 Absatz 3 mit bei der Besetzung leitender Ämter und Stellen in den vertragschließenden Kirchen.

(2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gemeinsame Kirchenleitung an Aufträge der Verfassunggebenden Synode gebunden. Sie erstattet ihr Bericht. Bis zu der konstituierenden Sitzung der Verfassunggebenden Synode ist die Gemeinsame Kirchenleitung unbeschadet der Regelung in Absatz 1 Buchstabe d Satz 2 an übereinstimmend beschlossene Aufträge der Synoden der vertragschließenden Kirchen gebunden und erstattet ihnen regelmäßig Bericht.

§ 15 Zusammensetzung

Die Gemeinsame Kirchenleitung setzt sich aus den gesetzlichen Mitgliedern der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen zusammen. Die an den Kirchenleitungssitzungen der vertragschließenden Kirchen mit beratender Stimme Teilnehmberechtigten nehmen an den Sitzungen der Gemeinsamen Kirchenleitung mit beratender Stimme teil.

§ 16 Einberufung; Eröffnung; Vorsitz

(1) Die oder der dienstälteste Vorsitzende der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen beruft die Gemeinsame Kirchenleitung unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Vertrages ein.

(2) Die vertragschließenden Kirchen benennen der oder dem Einberufenden die gesetzlichen Mitglieder ihrer Kirchenleitungen.

(3) Die oder der Einberufende eröffnet die konstituierende Sitzung. Unter ihrem bzw. seinem Vorsitz werden aus dem Kreis der Vorsitzenden der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender der Gemeinsamen Kirchenleitung sowie die erste und zweite Stellvertretung gewählt.

§ 17 Geschäftsordnung

Die Gemeinsame Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 18 Steuerungsgruppe; Arbeitsstelle

(1) Die Gemeinsame Kirchenleitung beruft eine aus zwölf Mitgliedern bestehende Steuerungsgruppe, in der die vertragschließenden Kirchen jeweils mit der gleichen Anzahl an Mitgliedern vertreten sind. Jede vertragschließende Kirche ist mit einer Bischöfin oder einem Bischof vertreten. Die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung ist geborenes Mitglied der Steuerungsgruppe. Im Übrigen erfolgt die Berufung der Mitglieder auf Vorschlag der vertragschließenden Kirchen.

(2) Die Gemeinsame Kirchenleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(3) Den Vorsitz führt die bzw. der Vorsitzende der Gemeinsamen Kirchenleitung.

(4) Die Steuerungsgruppe bereitet unter Berücksichtigung von § 20 die Entscheidungen der Gemeinsamen Kirchenleitung vor und sorgt für deren Umsetzung.

(5) Der Steuerungsgruppe arbeitet eine Arbeitsstelle zu, in der jede vertragschließende Kirche mit mindestens einem Mitglied vertreten ist.

§ 19 Arbeitsgruppen

(1) Die Steuerungsgruppe setzt eine Arbeitsgruppe Verfassung ein. Diese erarbeitet einen Entwurf für eine Verfassung der gemeinsamen Kirche und für ein Einführungsgesetz zur Verfassung auf der Grundlage der Grundsätze sowie gegebenenfalls der Beschlüsse nach § 2 Absatz 2 Satz 2. Diese Entwürfe werden der Steuerungsgruppe vorgelegt.

(2) Die Steuerungsgruppe kann weitere Arbeitsgruppen einsetzen.

(3) Die Arbeitsgruppen nach den Absätzen 1 und 2 sind mit einer jeweils gleichen Anzahl von Mitgliedern aus den vertragschließenden Kirchen zu besetzen. Sie arbeiten unter Berücksichtigung der inhaltlichen und verfahrensleitenden Vorgaben der Gemeinsamen Kirchenleitung sowie der Steuerungsgruppe und erstatten regelmäßig Bericht.

§ 20 Beteiligung der Kirchenämter

(1) Der Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, das Nordelbische Kirchenamt und

das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche unterstützen die Arbeit der Steuerungsgruppe und der Gemeinsamen Kirchenleitung. Sie können Entscheidungen der Gemeinsamen Kirchenleitung anregen.

(2) Dem Oberkirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, dem Nordelbischen Kirchenamt und dem Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche ist Gelegenheit zu geben, zu Vorlagen der Steuerungsgruppe an die Gemeinsame Kirchenleitung Stellung zu nehmen.

§ 21 Beschlüsse

(1) Die Gemeinsame Kirchenleitung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Gemeinsame Kirchenleitung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse gemäß § 14 Absatz 1 Buchstaben a bis d bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Gemeinsamen Kirchenleitung und der jeweiligen Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kirchenleitungen der vertragschließenden Kirchen.

Vierter Abschnitt Das Verfahren der Verfassunggebung

§ 22 Allgemeines

(1) Die Gemeinsame Kirchenleitung legt der Verfassunggebenden Synode gemäß § 14 Absatz 1 Buchstaben a und b zu ihrer konstituierenden Sitzung den Entwurf einer Verfassung für die gemeinsame Kirche sowie den Entwurf eines Einführungsgesetzes zur Verfassung der gemeinsamen Kirche vor.

(2) Die Verfassunggebende Synode beschließt über die Vorlagen nach Absatz 1 in drei Lesungen, die jeweils mit einer Abstimmung abgeschlossen werden.

§ 23 Erste Lesung; Beratungszeitraum

(1) In den Schlussabstimmungen der ersten Lesung ist jeweils die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Verfassunggebenden Synode und der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der jeweiligen Synoden der vertragschließenden Kirchen erforderlich.

(2) Nach der ersten Lesung leitet die Verfassunggebende Synode das Ergebnis den vertragschließenden Kirchen unverzüglich zur Beratung zu. Die Verfassunggebende Synode legt die Dauer des Beratungszeitraums fest; dieser soll mindestens neun Monate betragen. Stellungnahmen der vertragschließenden Kirchen sind an die Verfassunggebende Synode zu richten und werden an die Gemeinsame Kirchenleitung weiter geleitet. Die Gemeinsame Kirchenleitung übermittelt der Verfassunggebenden Synode nach vorheriger Beratung in den Ausschüssen gemäß § 12 Absatz 1 die Beschlussvorlagen für die zweite Lesung.

§ 24 Zweite Lesung

(1) Für die Schlussabstimmungen der zweiten Lesung gilt § 23 Absatz 1 entsprechend.

(2) Mit den Beschlüssen wird das Ergebnis der zweiten Lesung in die Ausschüsse nach § 12 Absatz 1 überwiesen. Der von der Verfassunggebenden Synode mit der Federführung beauftragte Ausschuss leitet ihr die Beschlussvorlagen für die

dritte Lesung zu. Diese Beschlussvorlagen sind jeweils mit einer Stellungnahme der Gemeinsamen Kirchenleitung zu versehen.

§ 25 Dritte Lesung

(1) Die Verfassunggebende Synode ist in den Schlussabstimmungen der dritten Lesung beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer gesetzlichen Mitglieder und zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen anwesend sind.

(2) Die Verfassung der gemeinsamen Kirche und das Einführungsgesetz zur Verfassung der gemeinsamen Kirche sind angenommen, wenn in den Schlussabstimmungen der dritten Lesung jeweils zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Verfassunggebenden Synode und zugleich zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder der Synoden der vertragschließenden Kirchen zustimmen.

§ 26 Verkündung und Inkrafttreten der Verfassung

(1) Die nach Maßgabe der §§ 22 bis 25 zustande gekommene Verfassung der gemeinsamen Kirche wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kirchenleitung ausgefertigt und in dem jeweiligen amtlichen Verkündungsblatt der vertragschließenden Kirchen verkündet.

(2) Die Verfassung der gemeinsamen Kirche tritt an dem in ihr bestimmten Tag in Kraft.

(3) Für das Einführungsgesetz zur Verfassung der gemeinsamen Kirche gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmung

§ 27 Inkrafttreten des Vertrages

(1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung durch Kirchengesetze der vertragschließenden Kirchen, die jeweils mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließen sind.

(2) Der Vertrag tritt mit dem Inkrafttreten des letzten Zustimmungsgesetzes im Sinne des Absatzes 1 in Kraft. Die vertragschließenden Kirchen stimmen den Zeitpunkt von Inkrafttreten und Verkündung miteinander ab.

*

Anlage gemäß § 2 Abs. 2

Grundsätze für eine Verfassung der gemeinsamen Kirche und für ein Einführungsgesetz

Präambel

Die gemeinsame Kirche bekennt sich zu dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments bezeugt sowie in den altkirchlichen Bekenntnissen und den lutherischen Bekenntnisschriften ausgelegt ist.

Die gemeinsame Kirche hat den Auftrag, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und Jesus Christus als ihren einzigen Herrn zu bekennen. Dieses Bekenntnis muss ständig vergegenwärtigt und zur Geltung gebracht werden. Die gemeinsame Kirche steht in der Gemeinschaft der Kirchen, die sich der Tradition der Bekenntnissynode von Barmen 1934 verpflichtet wissen. Die dort ausgesprochenen Verwerfungen

bleiben – in ihrer Auslegung durch das lutherische Bekenntnis – für ihr kirchliches Handeln maßgebend.¹⁾

Die gemeinsame Kirche ist zu ständiger Erneuerung ihres Lebens gerufen. Ihr Auftrag gilt allen Menschen. Sie hört auf die Stimme der Christinnen und Christen gleichen und anderen Bekenntnisses. Sie weiß sich zum friedlichen Zusammenleben und zum Gespräch mit allen Menschen, gleich welcher Religion oder Weltanschauung, gerufen.

Die gemeinsame Kirche bezeugt die bleibende Treue Gottes zu seinem Volk Israel. Sie bleibt im Hören auf Gottes Weisung und in der Hoffnung auf die Vollendung der Gottesherrschaft mit ihm verbunden.

I. Grundlagen

I.1 Grundartikel

I.1.1 Das Allgemeine Priestertum aller getauften Glaubenden bildet die Grundlage für den Aufbau und für die Struktur der Verfassung.

I.1.2 Aus dem Allgemeinen Priestertum aller getauften Glaubenden folgt die Teilhabe an dem einen Amt der Kirche. Dieses Amt gliedert sich in verschiedene gleichwertige Dienste.

I.1.3 Die Gleichstellung von Frauen und Männern wird verfassungsrechtlich gewährleistet.

I.1.4 Die Ehrenamtlichen bilden grundsätzlich die Mehrheit der Mitglieder in gewählten kirchlichen Gremien.

I.1.5 Wo sich Menschen im Glauben um Gottes Wort und Sakrament sammeln, ist Gemeinde Jesu Christi: in der örtlichen Kirchengemeinde ebenso wie in den übergreifenden Bereichen des Kirchenkreises, in der Landeskirche, in den Diensten und Werken der Diakonie und Mission sowie in den übergreifenden Diensten und Werken der kirchlichen Arbeit und in der gesamten Kirche Jesu Christi.

I.2 Dreistufige Organisationsstruktur

I.2.1 Die gemeinsame Kirche ist organisatorisch in drei Ebenen gegliedert: Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche (dreistufiger Verfassungsaufbau). Sie haben jeweils den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht zur Selbstverwaltung, dem Haushaltsrecht und dem Recht zur Normsetzung im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

I.2.2 Für die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in der dreistufigen Organisationsstruktur gilt das Subsidiaritätsprinzip.

I.2.3 Die Verwaltungsaufgaben werden durch die jeweiligen kirchlichen Körperschaften im Rahmen der gesetzlichen Regelungen wahrgenommen (dreistufiger Verwaltungsaufbau). Das Nähere, insbesondere die Aufgaben und Zuständigkeiten für alle drei Ebenen, regelt ein einheitliches Verwaltungsgesetz, dessen Inhalt sich für die Verwaltung auf Kirchenkreisebene am Kirchenkreisverwaltungsgesetz der NEK (GVOBl. 2006 S. 175 ff.) orientiert. Die gesetzlichen Regelungen haben dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Aufgabengerechtigkeit zu folgen.

I.2.4 Die Landeskirche ist in drei geistliche Aufsichtsbezirke (Sprengel) gegliedert. Die Kirchenkreise können in Propsteien gegliedert werden. Sprengel und Propsteien haben nicht den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

I.2.5 Gewählte Leitungsgremien auf der Ebene der Landeskirche sind die Synode und die Kirchenleitung, auf der Ebene der Kirchenkreise die Kirchenkreissynode und der Kirchenkreisvorstand und auf der Ebene der Kirchengemeinde der Kirchenvorstand.

I.3 Gemeinschaft der Dienste

I.3.1 Am Verkündigungsdienst haben Pastorinnen und Pastoren sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende in einem angemessenen Verhältnis teil. Darauf ist in den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und in der Landeskirche bei der Errichtung von Stellen zu achten.

I.3.2 Es wird ein einheitliches Arbeits- und Dienstrecht der privatrechtlich und öffentlich-rechtlich beschäftigten Mitarbeitenden in der gemeinsamen Kirche angestrebt.

I.3.2.1 Die Arbeitsrechtssetzung in der gemeinsamen Kirche erfolgt zunächst in Anwendung des „kleinen Trennungsmodells“.

I.3.2.2 Die Arbeitsrechtssetzung auf der landeskirchlichen Ebene und in dem bisherigen Gebiet der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erfolgt nach dem in dem bisherigen Gebiet der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetz und dem „Tarifvertrag zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft“. Es wird vorausgesetzt, dass alle an den Verhandlungen Beteiligten der evangelischen Kirche oder einer in der ACK vertretenen Kirche angehören.

I.3.2.3 In den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern erfolgt die Arbeitsrechtsetzung durch Arbeitsrechtliche Kommissionen nach den in den bisherigen Gebieten der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche jeweils geltenden Arbeitsrechtsregelungsgesetzen.

I.3.2.4 Sechs Jahre nach dem Entstehen der gemeinsamen Kirche wird die Durchführung der vereinbarten Arbeitsrechtssetzung bewertet. Die gemeinsame Kirche entscheidet auf Grund dieser Bewertung über die zukünftige Form einer einheitlichen Arbeitsrechtssetzung. Die Umsetzung dieser Entscheidung in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern bedarf der Zustimmung der jeweiligen Kirchenkreissynoden.

I.3.3 In allen Gebieten der gemeinsamen Kirche wird eine ausreichende Pfarrstellenversorgung gewährleistet. Das Stellenniveau der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden wird nach Kriterien fortgeschrieben, die den Aufgaben gerecht werden und einen Ausgleich der Kräfte und Lasten innerhalb der Landeskirche ermöglichen. Die Angleichung der Besoldung und Vergütung darf nicht zu Einschnitten in den Stellenplänen der zukünftigen Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern führen.

I.4 Zwischenkirchliche und ökumenische Partnerschaften

I.4.1 Die gemeinsame Kirche ist Mitglied der EKD, der VELKD, des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), des Lutherischen Weltbundes (LWB), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE). Die Mitgliedschaft der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche in der UEK bleibt davon unberührt. Unbeschadet einer weiteren Mitgliedschaft der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche in der UEK gilt das Recht der VELKD in der gemeinsamen Kirche. Die Bewahrung regionaler liturgischer Traditionen im Rahmen des Gottesdienstbuches bleibt möglich.

I.4.2 Die gemeinsame Kirche sieht Ökumene, Mission und Entwicklungsverantwortung und die sich daraus ergebenden

¹⁾ Hinsichtlich der Bindungswirkung der Barmer Theologischen Erklärung wird eine Formulierung erarbeitet, die diese zeitgemäß und verständlich zum Ausdruck bringt.

Chancen und Verantwortungen als ein Wesensmerkmal an, sowohl weltweit als auch vor Ort.

Dazu gehört ihr Engagement für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung in der einen Welt. Ökumenisch-missionarisches Lernen geschieht im Bewusstsein des Aufeinander Angewiesenseins.

I.4.3 Die gemeinsame Kirche wird

- a) die zwischenkirchlichen und ökumenischen Partnerschaften weiterführen und
- b) die Errichtung eines gemeinsamen Missionswerkes anstreben.

I.4.4 Für die gemeinsame Kirche gelten folgende Grundsätze

- a) Bestehende Kirchenpartnerschaften der vertragschließenden Kirchen bleiben erhalten.
- b) Es erfolgt ein 3 % Vorwegabzug des Nettokirchensteueraufkommens (VI.2.3.1 d) für die ökumenische Arbeit und die Entwicklungszusammenarbeit, aus dem auch die Partnerschaftsarbeit in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern finanziert wird.

II. Die Kirchengemeinden

II.1 Selbstbestimmungsrecht

II.1.1 Die Kirchengemeinden ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

II.1.2 Die Kirchengemeinden werden mit den notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet (VI.2.3.2), um ihre Grundaufgaben in eigener Verantwortung erfüllen zu können.

II.2 Leitung

Die Kirchengemeinden werden von den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern und den Pastorinnen und Pastoren in den Kirchenvorständen in gemeinsamer Verantwortung geleitet. Das maßgebliche Verhältnis von Amt und Gemeinde ist durch die Verfassende Synode zu beraten und zu entscheiden. Dabei sollen die Traditionen aller drei Kirchen angemessen berücksichtigt werden. An der grundlegenden Entscheidung zum Verhältnis von Amt und Gemeinde sollen die Einzelbestimmungen für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die landeskirchliche Ebene ausgerichtet werden.

II.3 Zuschnitt und Zusammenarbeit

II.3.1 Beim Größenzuschnitt der Kirchengemeinden ist auf Übersichtbarkeit und Erreichbarkeit zu achten sowie auf die Bildung arbeitsfähiger Größen, die Anstellungen auch in der Gemeinschaft der Dienste (I.3) ermöglichen.

II.3.2 Regionale Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden bilden Gestaltungsräume für das kirchengemeindliche Leben und stärken die Gemeinschaft der Mitarbeitenden.

II.3.3 Die Kirchenkreise können Regelungen für eine verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in regionalen Zusammenschlüssen treffen.

III. Die Kirchenkreise

III.1 Selbstbestimmungsrecht

III.1.1 Die Kirchenkreise ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen des geltenden Rechts in eigener Verantwortung.

III.1.2 Die Kirchenkreise können Dienste, Werke und Einrichtungen errichten.

III.2 Leitung und Struktur

III.2.1 Der Kirchenkreis wird von der Kirchenkreissynode, dem Kirchenkreisvorstand und den Pröpstinnen und Präpsten in gemeinsamer Verantwortung geleitet.

III.2.2 Die Kirchenkreise können in Propsteien unterteilt werden, in denen geistliche Leitungsaufgaben, einschließlich der Visitation, wahrgenommen werden.

III.3 Kirchenkreissynode

III.3.1 Aufgaben der Kirchenkreissynode

Die Kirchenkreissynode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie wählt die Pröpstinnen und Präpste,
- b) sie beschließt über Dienste, Werke und Einrichtungen des Kirchenkreises,
- c) sie beschließt über Satzungen des Kirchenkreises und
- d) sie beschließt über den Haushalt.

III.3.2 Zusammensetzung der Kirchenkreissynode

Die Mitglieder der Kirchenkreissynode werden von Mitgliedern der Kirchenvorstände gewählt.

III.3.3 Größe der Kirchenkreissynode

In der Kirchenkreissatzung werden die Größe und die Zusammensetzung der Kirchenkreissynode nach Maßgabe verfassungsrechtlicher Grundsätze festgelegt.

III.4 Kirchenkreisvorstand

Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes sind

- a) die Pröpstinnen und Präpste und
- b) eine näher zu bestimmende Anzahl von Mitgliedern, die aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählt werden.

Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes ist eine Pröpstin bzw. ein Propst, die bzw. der vom Kirchenkreisvorstand gewählt wird.

III.5 Pröpstinnen und Präpste

III.5.1 Die Pröpstinnen und Präpste sind Pastorinnen und Pastoren, denen der leitende geistliche Dienst in ihrem Kirchenkreis übertragen ist. Die Pröpstinnen und Präpste haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Sorge für die schrift- und bekenntnisgemäße Lehre und Verkündigung,
- b) das Visitationsrecht,
- c) die Seelsorge und Begleitung der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden,
- d) das Kanzelrecht in allen Kirchengemeinden,
- e) das Versammeln der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden zu Konventen,
- f) die Förderung des kirchlichen Lebens in den Kirchengemeinden und in der Gemeinschaft des Kirchenkreises,
- g) das Teilnahme- und Rederecht an und in allen Gremien,
- h) die Mitwirkung bei der Wahl der Pastorinnen und Pastoren,
- i) die Amtseinführung der Pastorinnen und Pastoren,
- j) die Dienstaufsicht über die Pastorinnen und Pastoren,

- k) die Sorge für die Personalentwicklung der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden,
- l) die Vertretung des Kirchenkreises im kirchlichen und öffentlichen Leben sowie
- m) weitere kirchengesetzlich zugewiesene Aufgaben.

III.5.2 Die Pröpstinnen und Pröpste werden von der Kirchenkreissynode (III.3.1) für einen näher zu bestimmenden Zeitraum gewählt. Die Wahl erfolgt unter Mitwirkung der landeskirchlichen Ebene.

III.5.3 Für die zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche amtierenden Landessuperintendentinnen und Landessuperintendenten, Pröpstinnen und Pröpste sowie Superintendentinnen und Superintendenten in den vertragsschließenden Kirchen sind Überleitungsregelungen zu treffen.

III.6 Verwaltung im Kirchenkreis

III.6.1 In den Kirchenkreisen bestehen Kirchenkreisverwaltungen. Sie nehmen die ihnen gesetzlich zugewiesenen oder übertragenen Verwaltungs- und Servicefunktionen für den Kirchenkreis und für die Kirchengemeinden wahr sowie Aufsichtsfunktionen, die ihnen durch Kirchengesetz vom Landeskirchenamt übertragen werden. Der Leistungskatalog des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (I.2.3) beschreibt die Mindestaufgaben einer Kirchenkreisverwaltung.

III.6.2 Es können Außenstellen der Kirchenkreisverwaltungen unterhalten werden.

III.6.3 Aufsichtsbefugnisse der Kirchenkreise mit Möglichkeiten der Einflussnahme auf die kirchengemeindliche Ebene sind grundsätzlich verfassungsrechtlich zu beschreiben. Durch eine Öffnungsklausel in der Verfassung können Kirchenkreisen bestehende Genehmigungsbefugnisse der vertragsschließenden Kirchen erhalten bleiben.

III.7 Überleitung der derzeitigen Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche

III.7.1 In der gemeinsamen Kirche entsteht auf dem Gebiet der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs der Kirchenkreis Mecklenburg. Dieser Kirchenkreis wird Rechtsnachfolger der auf dem Gebiet der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs bestehenden Kirchenkreise; ihre Mitarbeitenden werden Mitarbeitende des Kirchenkreises Mecklenburg, soweit sie nicht im Rahmen der Zuordnung der Dienste und Werke der landeskirchlichen Ebene (V.2.3) zugeordnet werden.

III.7.2 In der gemeinsamen Kirche entsteht auf dem Gebiet der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche der Kirchenkreis Pommern. Dieser Kirchenkreis wird Rechtsnachfolger der auf dem Gebiet der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche bestehenden Kirchenkreise; ihre Mitarbeitenden werden Mitarbeitende des Kirchenkreises Pommern, soweit sie nicht im Rahmen der Zuordnung der Dienste und Werke der landeskirchlichen Ebene (V.2.3) zugeordnet werden.

III.7.3 Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche bekunden, dass aus Anlass des Entstehens der neuen Kirchenkreise betriebsbedingte Kündigungen ausgeschlossen werden. Änderungskündigungen zur Bestimmung des Dienstortes aus Anlass des Entstehens der neuen Kirchenkreise können ausgesprochen werden.

III.7.4 Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche beabsichtigen, zum Ausgleich und zur Milderung von beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Nachteilen für die Mitarbeitenden der auf dem Gebiet der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Kirche Mecklenburgs und auf dem Gebiet der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche bestehenden Kirchenkreise nach dem Mitarbeitervertretungsrecht der EKD mit den jeweiligen Mitarbeitervertretungen gemeinsam verhandelte, gleich lautende Dienstvereinbarungen zu schließen. Zwischen den Mitarbeitervertretungen und den Dienststellenleitungen soll eine Vereinbarung getroffen werden, die die gemeinsamen Verhandlungen regelt.

IV. Die Landeskirche

IV.1 Leitung

Die gemeinsame Kirche wird auf der landeskirchlichen Ebene in gemeinsamer Verantwortung geleitet durch die Synode, die Kirchenleitung und die Landesbischofin bzw. den Landesbischof.

IV.2 Synode

IV.2.1 Aufgaben der Synode

IV.2.1.1 Die Synode hat das Recht, sich über alle Vorgänge im Leben der Landeskirche unterrichten zu lassen. Sie kann diese zum Gegenstand ihrer Beratungen machen und im Rahmen der kirchlichen Ordnungen und ihrer Zuständigkeit darüber beschließen.

IV.2.1.2 Die Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) das Recht zur kirchlichen Gesetzgebung (Verfassung und Kirchengesetze); dazu zählen u. a. das Haushaltsrecht, das Kirchensteuerrecht und das Wahlrecht,
- b) die Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs, der Bischöfinnen oder Bischöfe im Sprengel, der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Kirchenleitung,
- c) die Entscheidung über die Ordnung des Gottesdienstes und der kirchlichen Amtshandlungen, das Gesangbuch und die Ordnung des kirchlichen Lebens und
- d) die Entscheidung über landeskirchliche Einrichtungen und Werke.

IV.2.2 Zusammensetzung der Synode

IV.2.2.1 Die Mitglieder der Synode werden für sechs Jahre gewählt, berufen oder entsandt.

IV.2.2.2 Der Synode gehören einhundertsechsfünfzig gewählte, berufene und entsandte Mitglieder an.

IV.2.2.3 Gewählt werden durch die Kirchenkreissynoden:

- a) sechsundsiebzig Ehrenamtliche
- b) zweiunddreißig Pastorinnen und Pastoren und
- c) vierzehn Mitarbeitende.

IV.2.2.4 Es werden achtzehn Vertreterinnen und Vertreter der Dienste und Werke gewählt.

IV.2.2.5 Weitere Mitglieder der Synode sind:

- a) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Theologischen Fakultäten in Greifswald, Kiel und Rostock sowie des Fachbereiches Evangelische Theologie Hamburg,
- b) zwölf von der Kirchenleitung zu Berufende.

IV.2.2.6 Jeder Kirchenkreis erhält für die zu Wählenden nach IV.2.2.3

- a) zwei Grundmandate für Ehrenamtliche,
- b) ein Grundmandat für Pastorinnen bzw. Pastoren,

- c) ein Grundmandat für die Mitarbeitenden und
- d) gemeindegliederbezogene Mandate (Berechnung nach Hare-Niemeyer).

IV.2.2.7 Es ist sicherzustellen, dass

- a) von jeder Kirchenkreissynode mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor aus einem Gemeindepfarramt gewählt wird,
- b) für die von der Kirchenleitung zu berufenden Synodalen und die Synodalen der Dienste und Werke jeweils Quoten gebildet werden für im pfarramtlichen Dienst stehende Mitarbeitende sowie für Haupt- und Ehrenamtliche.

IV.2.2.8 Der Landessynode sollen aus jedem Sprengel je zwei Jugenddelegierte mit Rede- und Antragsrecht nach Maßgabe der Geschäftsordnung angehören.

IV.2.2.9 Die Nordschleswigsche Gemeinde entsendet zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme.

IV.2.3 Organe der Synode

IV.2.3.1 Zu Beginn ihrer ersten Tagung nach der Neuwahl wählt die Synode aus ihrer Mitte ein Präsidium. Die oder der Präses leitet die Verhandlungen; das Präsidium führt die Geschäfte der Synode und vertritt sie nach außen.

IV.2.3.2 Die Synode bildet zur Vorbereitung ihrer Beratungen und Entscheidungen ständige Ausschüsse, insbesondere einen Finanzausschuss und einen Rechtsausschuss. Sie kann nach Maßgabe der Geschäftsordnung weitere ständige Ausschüsse bilden. Mitglieder von ständigen Ausschüssen können nur Mitglieder der Synode sein, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

IV.2.3.3 Für einzelne Angelegenheiten kann die Synode besondere Ausschüsse einsetzen und in diese Ausschüsse nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung auch Mitglieder wählen, die der Synode nicht angehören.

IV.2.3.4 Es ist ein Rechnungsprüfungsausschuss vorzusehen.

IV.3 Kirchenleitung

IV.3.1 Aufgaben der Kirchenleitung

IV.3.1.1 Die Kirchenleitung leitet die gemeinsame Kirche im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung.

IV.3.1.2 Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie vertritt die Landeskirche nach außen,
- b) sie bringt Vorlagen in die Synode ein und
- c) sie erstattet der Synode regelmäßig Bericht.

IV.3.1.3 Die Kirchenleitung kann aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse bilden, denen sie nach Maßgabe der Geschäftsordnung auch Entscheidungen übertragen kann. Die Kirchenleitung kann für bestimmte Sachgebiete oder einzelne Angelegenheiten Beauftragte bestellen oder besondere Ausschüsse einsetzen. Den besonderen Ausschüssen können auch sachverständige Persönlichkeiten angehören, die nicht Mitglied der Kirchenleitung sind.

IV.3.2 Zusammensetzung der Kirchenleitung

IV.3.2.1 Der Kirchenleitung gehören siebzehn Mitglieder an.

IV.3.2.2 Die vier Bischofpersonen sind kraft Amtes Mitglieder der Kirchenleitung.

IV.3.2.3 Dreizehn Mitglieder der Kirchenleitung werden aus der Mitte der Synode gewählt, davon

- a) mindestens neun Ehrenamtliche,
- b) mindestens eine Pröpstin bzw. ein Propst,
- c) mindestens eine Pastorin bzw. ein Pastor im Gemeindepfarramt und
- d) mindestens eine hauptamtliche Mitarbeiterin bzw. ein hauptamtlicher Mitarbeiter.

IV.3.2.4 In der Ausgestaltung des Wahlverfahrens zu IV.3.2.3 soll die regionale Repräsentanz aus allen Gebieten der gemeinsamen Kirche gewährleistet sein, indem mindestens zwei Mitglieder aus dem Kirchenkreis Mecklenburg und ein Mitglied aus dem Kirchenkreis Pommern der Kirchenleitung angehören.

IV.3.2.5 Mitglieder des Präsidiums der Synode können nicht Mitglieder der Kirchenleitung sein. Die bzw. der Präses oder ihre bzw. seine Stellvertretung ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV.3.2.6 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof führt den Vorsitz in der Kirchenleitung.

IV.3.2.7 Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes oder ihre bzw. seine Stellvertretung ist berechtigt und verpflichtet, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen.

IV.3.2.8 Eine Landespastorin bzw. ein Landespastor eines der Diakonischen Werke ist berechtigt, an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Berufung und die Stellvertretungsregelung erfolgen durch das für die Landeskirche zuständige diakonische Gremium.

IV.3.3 Zusammensetzung der Kirchenleitung in der Übergangszeit

IV.3.3.1 In einer Übergangszeit, deren Dauer eine Legislaturperiode nach Inkrafttreten der Verfassung beträgt, gehören der Kirchenleitung einundzwanzig Mitglieder an.

IV.3.3.2 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof und die vier Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel sind kraft Amtes Mitglieder der Kirchenleitung.

IV.3.3.3 Sechzehn Mitglieder der Kirchenleitung werden aus der Mitte der Synode gewählt, davon

- a) elf Ehrenamtliche und
- b) fünf aus dem Kreis der Pastorinnen und Pastoren sowie der Mitarbeitenden, davon mindestens
 - eine Pastorin bzw. ein Pastor oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem Gebiet der bisherigen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und
 - eine Pastorin bzw. ein Pastor oder eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter aus dem Gebiet der bisherigen Pommerschen Evangelischen Kirche.

IV.3.3.4 In der Ausgestaltung des Wahlverfahrens zu IV.3.3.3 soll die regionale Repräsentanz der Ehrenamtlichen aus allen Gebieten der gemeinsamen Kirche gewährleistet werden.

IV.4 Bischöfinnen und Bischöfe

IV.4.1 Allgemeines

IV.4.1.1 Bischöfinnen und Bischöfe der gemeinsamen Kirche sind die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof sowie die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel.

IV.4.1.2 Die Bischöfinnen und Bischöfe werden auf Vorschlag eines Bischofswahlgremiums von der Synode für einen näher zu bestimmenden Zeitraum gewählt.

IV.4.1.3 Für die zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche amtierenden Bischöfinnen und Bischöfe in den vertragschließenden Kirchen sind Überleitungsregelungen zu treffen.

IV.4.1.4 Die Synode wählt in ihrer 2. Tagung die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof.

IV.4.2 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof

IV.4.2.1 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die geistliche Gesamtleitung und Integration,
- b) die Dienstaufsicht über die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel,
- c) die Ordination von Pastorinnen und Pastoren,
- d) das Visitationsrecht (und die Visitationspflicht),
- e) die Förderung des theologischen Nachwuchses,
- f) die Weihe/Einweihung von Kirchen/Kapellen,
- g) die Seelsorgefunktion für Pastorinnen und Pastoren,
- h) die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden in ihrem jeweiligen Dienst: Das Wort Gottes lauter und rein zu verkündigen, die Sakramente recht zu verwalten und die Gemeinden in ihrer Berufung zu stärken, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein.
- i) die Leitung des Gesamtkonvents der Pröpstinnen und Pröpste,
- j) das Kanzelrecht im Gebiet der Landeskirche,
- k) das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht,
- l) die Berichterstattung gegenüber der Synode,
- m) das jederzeitige Rederecht auf der Tagung der Synode,
- n) das Antragsrecht gegenüber der Synode,
- o) die Verkündung der Kirchengesetze,
- p) die Vertretung der Landeskirche im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben,
- q) Mitgliedschaft und Vorsitz in der Kirchenleitung,
- r) die rechtliche Vertretung der Landeskirche als Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Kirchenleitung gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Kirchenleitung,
- s) die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung (Unterzeichnung der Berufungsurkunde),
- t) Zuordnung von Pastorinnen und Pastoren mit landeskirchlichen/überregionalen Aufgaben zu einer Kirchengemeinde,
- u) die Mitwirkung in Gremien kirchlicher Dienste, Werke und Einrichtungen, soweit die Wahrnehmung des leitenden geistlichen Dienstes für die Landeskirche und die landeskirchliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung sowie für die Wahrnehmung missionarischer, ökumenischer und diakonischer Aufgaben dies erfordert,
- v) der Vorsitz im Theologischen Prüfungsamt.

IV.4.2.2 Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann die Wahrnehmung einzelner ihrer bzw. seiner landeskirchlichen Aufgaben auf die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel übertragen.

IV.4.2.3 Sitz der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs sowie der Bischofskanzlei ist Schwerin.

IV.4.3 Die Bischöfinnen und Bischöfe im Sprengel

IV.4.3.1 Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel hat in ihrem bzw. seinem Sprengel – unbeschadet der Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs – insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die geistliche Leitung und Integration,
- b) die Ordination von Pastorinnen und Pastoren,
- c) das Visitationsrecht (und die Visitationspflicht),
- d) die Weihe/Einweihung von Kirchen/Kapellen,
- e) die Seelsorgefunktion für Pastorinnen und Pastoren,
- f) die Förderung und Begleitung der Kirchengemeinden, der Pastorinnen und Pastoren und Mitarbeitenden in ihrem jeweiligen Dienst: Das Wort Gottes lauter und rein zu verkündigen, die Sakramente recht zu verwalten und die Gemeinden in ihrer Berufung zu stärken, Salz der Erde und Licht der Welt zu sein,
- g) das Kanzelrecht,
- h) das Recht zur Einberufung aller in der Verfassung vorgesehenen Gremien sowie das Anwesenheits- und Rederecht, insbesondere auf der Tagung der Kirchenkreis-synode,
- i) die Dienstaufsicht über die Pröpstinnen und Pröpste,
- j) die Mitwirkung bei der Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen,
- k) die Mitwirkung bei der Wahl der Pröpstinnen und Pröpste,
- l) die Amtseinführung der Pröpstinnen und Pröpste,
- m) die Leitung des (Sprengel-)Konvents der Pröpstinnen und Pröpste,
- n) die Vertretung der Landeskirche im kirchlichen und öffentlichen Leben.

IV.4.3.2 Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel vertritt in der Landeskirche ihren bzw. seinen Sprengel und dessen Kirchenkreise unbeschadet ihrer bzw. seiner landeskirchlichen Verantwortung insbesondere bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- a) der Mitgliedschaft in der Kirchenleitung und im Bischofsrat,
- b) der Berichterstattung gegenüber der Synode,
- c) dem jederzeitigen Rederecht auf der Tagung der Synode.

IV.4.3.3 Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren oder seinen Sitz in Schleswig; die Predigtstätte ist der Dom zu Schleswig. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof im Sprengel hat ihren oder seinen Sitz in Hamburg; die Predigtstätte ist die Hauptkirche St. Michaelis in Hamburg. Eine Bischöfin bzw. ein Bischof hat ihren oder seinen Sitz in Greifswald; die Predigtstätte ist der Dom zu Greifswald.

IV.4.4 Der Bischofsrat

IV.4.4.1 Die Bischöfinnen und Bischöfe bilden unter der Leitung der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs den Bischofsrat.

IV.4.4.2 Der Bischofsrat dient dem Austausch sowie der Absprache und Koordinierung der bischöflichen Aufgaben im Interesse einer einheitlichen Wahrnehmung.

IV.4.4.3 Die Aufgabe der Ordination kann auf die Pröpstinnen und Pröpste übertragen werden. Dabei ist die mecklenburgische Tradition zu beachten.

IV.4.4.4 Der Bischofsrat hat das Recht, gegen ein von der Synode beschlossenes Kirchengesetz oder einen anderen Beschluss der Synode Einspruch zu erheben, wenn er das Kirchengesetz oder den Beschluss für unvereinbar mit Schrift und Bekenntnis erachtet.

IV.5 Ständiges theologisches Gremium

Die Synode wählt ein ständiges theologisches Gremium, dessen Aufgabe es ist, die Synode, die Kirchenleitung und die Bischöfinnen und Bischöfe durch theologische Stellungnahmen zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen und durch theologische Gutachten zu Fragen des kirchlichen Lebens zu unterstützen. In der Verfassung sind die verfassungsrechtliche Stellung, die Zusammensetzung sowie die Mitwirkungsrechte und -pflichten dieses Gremiums zu beschreiben.

IV.6 Landeskirchenamt

IV.6.1 Aufgaben des Landeskirchenamtes

Das Landeskirchenamt nimmt Aufgaben für die Landeskirche und deren Genehmigungsbefugnisse wahr. Das Landeskirchenamt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlüsse der Kirchenleitung anzuregen, vorzubereiten und auszuführen,
- b) Verwaltungsvorschriften zu erlassen,
- c) kirchenaufsichtliche Genehmigungen zu erteilen,
- d) die Aufsicht gegenüber Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zu führen,
- e) die Aufsicht gegenüber landeskirchlichen Diensten und Werken zu führen und
- f) die Landeskirche in den kirchengesetzlich geregelten Fällen zu vertreten.

IV.6.2 Struktur und Zusammensetzung des Landeskirchenamtes

IV.6.2.1 Das Landeskirchenamt ist die nach dem Kollegialprinzip mit Elementen des Präsidial- und des Ressortprinzips strukturierte oberste Verwaltungsbehörde der gemeinsamen Kirche.

IV.6.2.2 Das Landeskirchenamt besteht aus den hauptamtlichen Mitgliedern des Kollegiums sowie weiteren Mitarbeitenden.

IV.6.2.3 Für die zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche amtierenden Mitglieder der Kollegien in den vertragschließenden Kirchen sind Überleitungsregelungen zu treffen.

IV.6.3 Standort des Landeskirchenamtes

IV.6.3.1 Das Landeskirchenamt hat seinen Sitz in Kiel. Es hat eine Außenstelle in Schwerin, in der Aufgaben wahrgenommen werden, deren Erfüllung in der Außenstelle aus funktionalen oder regionalen Gründen sachgerecht ist. Es können weitere Außenstellen – auch mit Sonderzuständigkeiten – gebildet werden.

IV.6.3.2 Die Präsidentin bzw. der Präsident des Landeskirchenamtes sowie die weiteren hauptamtlichen Mitglieder des Kollegiums haben ihren Dienstsitz in Kiel. Dies gilt auch für die Referentinnen und Referenten, sofern nicht aus regionalen oder funktionalen Gründen der Dienstsitz in der Außenstelle in Schwerin oder einer anderen Außenstelle sachgerecht ist; besondere persönliche Belange sollen berücksichtigt werden. Den anderen Mitarbeitenden werden Aufgaben am bisherigen Dienort bzw. am Außenstellensitz angeboten, die ihrer bisherigen Tätigkeit adäquat sind.

IV.6.3.3 Die bisherigen Archive der vertragschließenden Kirchen in Greifswald, Schwerin und Kiel bleiben bestehen. Mit dem Entstehen der gemeinsamen Kirche wird einem dieser Archive die gesamtkirchliche Zuständigkeit zugeschrieben.

IV.6.3.4 Das Landeskirchenamt nimmt mit dem Entstehen der gemeinsamen Kirche unbeschadet des Standortes seine Tätigkeit auf. Der Übergangszeitraum bis zur Verwirklichung der neuen Strukturen für dieses Amt soll drei Jahre nach dem Entstehen der gemeinsamen Kirche nicht überschreiten.

IV.7 Überleitung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder Pommerschen Evangelischen Kirche stehen, sind mit der Entstehung der gemeinsamen Kirche Mitarbeitende der Landeskirche. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass des Entstehens der gemeinsamen Kirche sind ausgeschlossen. Änderungskündigungen zur Bestimmung des Dienortes aus Anlass des Entstehens der gemeinsamen Kirche können ausgesprochen werden; IV.6.3.2 bleibt unberührt.

IV.8 Theologische Fakultäten

Die Leitungsorgane der Landeskirche wirken mit den Evangelisch-Theologischen Fakultäten der Universitäten Greifswald, Kiel und Rostock sowie dem Fachbereich Evangelische Theologie innerhalb der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg als Stätten theologischer Forschung, Lehre und Ausbildung zusammen. Begegnungen der Kirchenleitung, des Landeskirchenamtes und der Theologischen Fakultäten unterstreichen die Bedeutung der theologischen Wissenschaft für die Leitung der Kirche sowie für das kirchliche Leben und die kirchliche Verantwortung der theologischen Wissenschaft.

IV.9 Vertretung der Kirche gegenüber den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

IV.9.1 Die gemeinsame Kirche bestellt am Sitz der Regierungen von Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein jeweils theologisch oder juristisch ausgebildete Beauftragte. Sie sind der Kirchenleitung zugeordnet. Die Beauftragten unterstützen die Kirchenleitung, die Landesbischofin bzw. den Landesbischof und das Landeskirchenamt in Angelegenheiten gegenüber dem jeweiligen Landtag und der jeweiligen Regierung und sind Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für kirchliche Belange in den drei Ländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein. Dabei versehen sie ihren Dienst in angemessener Eingebundenheit in die Kirchenleitung und in das Landeskirchenamt sowie in einer ihrer Funktion entsprechenden Eigenverantwortlichkeit.

IV.9.2 Änderungen des Güstrower Vertrages bedürfen des innerkirchlichen Einvernehmens zwischen der Landeskirche und den Kirchenkreissynoden in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern.

V. Dienste und Werke

V.1 Allgemeines

V.1.1 Dienste und Werke sind in der gemeinsamen Kirche eine Wesensäußerung kirchlichen Lebens. Auch durch sie nimmt die gemeinsame Kirche ihren Auftrag wahr.

V.1.2 Die organisatorische Gliederung der Diakonie wird einvernehmlich zwischen den bestehenden Diakonischen Werken und der gemeinsamen Kirche gestaltet. Es wird die Bildung eines Diakonischen Werkes für jedes Bundesland angestrebt.

V.2 Struktur der Dienste und Werke

V.2.1 Dienste und Werke organisieren sich auf der landeskirchlichen Ebene sowie auf der Ebene der Kirchenkreise.

V.2.2 Die Zuordnung der Dienste und Werke zu den verschiedenen Ebenen der gemeinsamen Kirche (I.2.1) erfolgt nach Orientierungspunkten.

V.2.3 Orientierungspunkte für die Zuordnung zur Landeskirche sind:

- a) die Erfüllung landeskirchlicher Aufgaben durch
 - die Koordination bzw. Vernetzung der Aufgabenerfüllung,
 - die Festlegung von Standards der Aufgabenerfüllung,
 - die Erfüllung von Aufgaben, die auf den anderen Ebenen nicht geleistet werden kann,
 - die Bearbeitung landeskirchlicher Themen,
 - die Kooperation mit Universitäten,
- b) die Tätigkeit im Bereich der Ausbildung,
- c) die Außenvertretung in überregionalen Strukturen gegenüber
 - den Bundesländern,
 - den kirchlichen Zusammenschlüssen,
- d) die Leistungsfähigkeit,
- e) die Zusammenführung unterschiedlicher Kulturen.

V.2.4 Orientierungspunkte für die Zuordnung zu den Kirchenkreisen sind:

- a) die regionale Bedeutung und der spezifische Länderbezug des jeweiligen Arbeitsfeldes,
- b) die Fortführung bestehender Vereinbarungen, Partnerschaften etc. (z.B. auf ökumenischer Ebene und Tage ethischer Orientierung) und
- c) die Mitarbeit Ehrenamtlicher.

V.2.5 Die Struktur der Dienste und Werke auf der landeskirchlichen Ebene wird in Hauptbereichen organisiert. Das Nähere regelt ein einheitliches Werkegesetz, dessen Inhalt sich am Kirchengesetz über die Organisation der Dienste und Werke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hauptbereichen kirchlicher Arbeit (GVOBl. 2008 S.110 ff.) orientiert.

V.2.6 Die Standorte der Dienste und Werke auf der landeskirchlichen Ebene können zentral oder dezentral lokalisiert sein.

V.3 Zusammenarbeit der Dienste und Werke

V.3.1 Die Zusammenarbeit der Dienste und Werke der verschiedenen Ebenen wird durch Kontrakte gewährleistet.

V.3.2 Es ist zu klären, in welcher Weise die Aufgaben der bisherigen nordelbischen Kammer für Dienste und Werke zukünftig wahrgenommen werden.

V.4 Finanzierung der Dienste und Werke

V.4.1 Die Landeskirche weist in ihrem Haushalt den Hauptbereichen (V.2.5) jeweils Budgets zu, deren Gesamtvolumen zwischen 66 % und 72 % vom Anteil der Landeskir-

che betragen soll. Die jährliche Höhe wird jeweils im Haushaltsbeschluss festgelegt.

V.4.2 Die Kirchenkreise stellen einen einheitlichen und festzulegenden Mindestanteil ihres Finanzvolumens für die Arbeit der Dienste und Werke der Kirchenkreise zur Verfügung.

V.4.3 Die Landeskirche und die Kirchenkreise werden jeweils einen festzulegenden Mindestanteil der ihnen zugewiesenen Kirchensteuermittel für Kontrakte (V.3) zur Verfügung stellen.

VI. Finanzen

In einer Machbarkeitsstudie wurde festgestellt, dass die nordelbischen Kirchenkreise durch das gemeinsame Finanzsystem bezogen auf die Sollwerte 2007 (ohne die Entnahme in Höhe von 15,6 Mio. € aus der Stiftung zur Altersversorgung der Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche) im Ergebnis um nicht mehr als 5 % belastet worden wären.

VI.1 Grundprinzipien der Finanzierung

VI.1.1 Innerhalb der gemeinsamen Kirche findet ein solidarischer Finanzausgleich statt, in dem die Finanzierung kirchengemeindlicher Aufgaben, der Kirchenkreisaufgaben und der landeskirchlichen Aufgaben gleichermaßen gewährleistet ist.

VI.1.2 Innerhalb der Kirchenkreise findet ein solidarischer Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden statt, wobei die Ausgestaltung des Finanzausgleiches unterschiedlich sein kann.

VI.2 Gemeinsames Finanzsystem

VI.2.1 Zur Verwirklichung der Vorgaben der Grundprinzipien (VI.1) vereinbaren die vertragschließenden Kirchen für die gemeinsame Kirche ein gemeinsames, gesetzlich geregeltes Finanzsystem.

VI.2.2 Das gemeinsame Finanzsystem wird auf der Grundlage des geltenden Finanzsystems der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erarbeitet. Danach wird die Finanzverteilung zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen sowie die Finanzverteilung zwischen den Kirchenkreisen nach gesetzlich festgelegten Schlüsseln (Haushaltsbeschluss, Finanzgesetz) vorgenommen. Es ist zu klären, ob ein Gremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Kirchenkreise zu bilden ist, das bei der Entscheidung über die Finanzverteilung zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen zu beteiligen ist.

VI.2.3 Die Einnahmen der gemeinsamen Kirche, bestehend aus Kirchensteuern, EKD-Finanzausgleichsleistungen und Staatsleistungen bzw. Dotationen sowie die Leistungen aus den Versorgungssystemen werden nach dem Schlüssel unter VI.2.3.1 bis VI.2.3.3 verteilt. Dabei ist im gemeinsamen Finanzsystem sicher zu stellen, dass Staatsleistungen nur zweckentsprechend verwendet werden. Zweckentsprechend unmittelbar an die Kirchenkreise geflossene Staatsleistungen werden auf die Zuweisungen angerechnet.

VI.2.3.1 Es wird ein Vorwegabzug vorgenommen für:

- a) bis zum 31.12.2005 entstandene Versorgungsverpflichtungen einschließlich Beihilfe, wobei der Deckungsgrad auf das Niveau von mindestens 60 % gemäß dem modifizierten EKD-Gutachten vom 5. September 2008 anzugleichen ist,
- b) Haushaltsrenten/Dankrenten/Treuegeld,

- c) von gliedkirchlichen Zusammenschlüssen erhobene Umlagen (EKD-Umlage, Ostpfarrerversorgung, EKD-Umlage DW, EKD-Kirchentag, EKD-Künstlersozialkasse, VELKD-Umlage, UEK-Umlage, DNK-Umlage),
- d) entwicklungsbezogene Arbeit; hierfür wendet die gemeinsame Kirche insgesamt 3 % des Netto-Kirchensteueraufkommens auf (incl. Partnerkirchen im Ostseeraum und Partnerschaftshilfe),
- e) Sammelversicherungen (inklusive Berufsgenossenschaft),
- f) Kosten der Arbeitsrechtssetzung.

VI.2.3.2 Die verbleibenden Mittel werden durch Haushaltsbeschluss für landeskirchliche Aufgaben (landeskirchliche Leitung und Verwaltung, Dienste und Werke) und an die Kirchenkreise für Zwecke der Kirchenkreise und Kirchengemeinden verteilt. Ausgehend von der Prognose 2012 soll bis zum Jahr 2020 der landeskirchliche Anteil von 18,7 % um einen Prozentpunkt auf 17,7 % abgesenkt werden.

VI.2.3.3 Die Finanzverteilung zwischen den Kirchenkreisen erfolgt in der Weise, dass in einem ersten Schritt 3 % der Zuweisungssumme nach VI. 2.3.2 nach dem Bauvolumen der Kirchenkreise, welches mit Hilfe von pauschalierten Durchschnittswerten ermittelt ist, zugewiesen wird. Die verbleibende Summe wird zu 75 % nach Gemeindegliederzahlen und zu 25 % nach Wohnbevölkerungszahlen verteilt.

VI.2.4 Für ein zu beschließendes Standardisierungsgesetz, in dem die Finanzverteilung zwischen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden geregelt wird, wird es für die zukünftigen Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern im notwendigen Umfang angemessene Übergangsfristen und auf Dauer angelegte Ausnahmeregelungen geben.

VI.2.5 Das gemeinsame Finanzsystem wird zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche wirksam.

VI.3 Gemeinsames Besoldungssystem

Nach dem überkommenen Alimentationsprinzip ist die Gewährung der Dienstbezüge nicht als Entgelt für geleistete Arbeit zu verstehen, sondern als Sicherung des amtsangemessenen Unterhalts für Pastorinnen und Pastoren, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie deren Familien. In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche haben sich die Anschauungen darüber, was insbesondere für Pastorinnen und Pastoren ein amtsangemessener Unterhalt ist, unterschiedlich entwickelt. In der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche erwächst das Selbstverständnis der Pastorinnen und Pastoren im Blick auf ihr Einkommen stärker aus der materiell ablesbaren Solidarität mit der arbeitenden Bevölkerung und den nichtordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirche. In der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche geschieht dieses eher in Anlehnung an Berufe mit vergleichbarer akademischer Ausbildung. Es liegt in der Verantwortung der Synode der gemeinsamen Kirche, die unterschiedlichen Verständnisse aufzuarbeiten und darüber nachzudenken, was sie unter den sich wandelnden gesellschaftlichen Verhältnissen für das Kirchesein in Zukunft bedeuten und wie damit umzugehen ist.

VI.3.1 Das Besoldungsniveau der in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Mitarbeitenden wird mit Bildung der gemeinsamen Kirche angepasst.

VI.3.2 Ausgehend von einem Bemessungssatz von mindestens 90 % des Besoldungs- und Versorgungsniveaus der in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen stehenden Mitar-

beitenden des bisherigen Gebietes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche erfolgt in den Kirchenkreisen Mecklenburg und Pommern ab dem Jahr 2013 die Angleichung der Besoldung und Versorgung auf das Niveau des bisherigen Gebietes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über einen Zeitraum von 8 Jahren bis zum Jahr 2020.

VI.3.3 Lineare Besoldungsanpassungen in der gemeinsamen Kirche bedürfen jeweils einer kirchengesetzlichen Regelung. Die Besoldung ist aus den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln aufzubringen. Der Verantwortung der Synode obliegt es, veränderten Wirtschafts- und Haushaltsentwicklungen Rechnung zu tragen.

VI.3.4 Für die öffentlich-rechtlich Beschäftigten im zukünftigen Landeskirchenamt und die Pastorinnen und Pastoren auf gesamtkirchlichen Pfarrstellen der gemeinsamen Kirche gilt ab dem Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche das Besoldungs- und Versorgungsniveau, das am jeweiligen Dienstsitz Anwendung findet. Dabei soll niemand schlechter gestellt werden als in seinem vorhergehenden Dienst.

VI.3.5 Für den Vorbereitungsdienst gelten ab dem Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche die Anwärterbezüge nach Maßgabe des Kirchenbesoldungsgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, damit der Sendungsgedanke nicht durch unterschiedliche Besoldungsniveaus belastet wird.

VI.3.6 Nach erfolgter Angleichung der Besoldung für die gemeinsame Kirche ist ein neues Besoldungsrecht zu entwickeln, das der allgemeinen Einkommensentwicklung, den Lebenshaltungskosten, der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung, der Finanzkraft der Kirche unter Beachtung des Grundsatzes der funktionsgerechten Besoldung, dem demographischen Wandel und der Notwendigkeit Rechnung trägt, die pastorale Grundversorgung in allen Regionen der gemeinsamen Kirche auch für die Zukunft zu gewährleisten. Dabei ist zu entscheiden, ob anstatt der Besoldungsordnung des Bundes die eines der Bundesländer in dem Gebiet der gemeinsamen Kirche Maßstab sein soll.

VI.3.7 Dieses Verfahren wird im Einführungsgesetz festgeschrieben.

VI.4 Gemeinsames Versorgungssystem

VI.4.1 Zur Verwirklichung der Grundprinzipien (VI.1) vereinbaren die vertragschließenden Kirchen für die gemeinsame Kirche ein gemeinsames Versorgungssystem.

VI.4.2 Die Ausgestaltung des gemeinsamen Versorgungssystems soll für alle Personen, die nach dem 31. Dezember 2005 Versorgungsanwärter bzw. Versorgungsanwärterinnen geworden sind bzw. werden, eine vollständige Absicherung des Ruhegehalts sowie der Beihilfe gewährleisten. Eine eventuell bestehende Minderdeckung für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2011 ist durch die jeweiligen Kirchengebiete nachzufinanzieren.

VI.4.3 Es ist zu prüfen, ob das gemeinsame Versorgungssystem über die Evangelische Ruhegehaltskasse Darmstadt realisiert werden kann.

VI.5 Rücklagen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften

VI.5.1 Im landeskirchlichen Haushalt ist eine Ausgleichsrücklage in Höhe der Hälfte des landeskirchlichen Anteils an den Einnahmen zu bilden. Die Ausgleichsrücklage soll zukünftig in Höhe der Hälfte des landeskirchlichen Anteils an den durchschnittlichen Einnahmen der vorangehenden drei Haushaltsjahre gehalten werden. Bis zu einem Drittel der

Ausgleichsrücklage kann als Betriebsmittelrücklage verwendet werden.

VI.5.2 Zum Zeitpunkt des Entstehens der gemeinsamen Kirche wird die gemeinsame Kirche mit der Ausgleichsrücklage gemäß VI.5.1 ausgestattet. Die hierfür erforderlichen Mittel werden zu 85 % von der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, zu 10 % von der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und zu 5 % von der Pommerschen Evangelischen Kirche getragen.

VI.5.3 Verbindlichkeiten, Bürgschaften und weitere finanzielle Verpflichtungen der vertragschließenden Kirchen gehen nach Offenlegung und Vereinbarung auf die gemeinsame Kirche über. Die hierfür erforderlichen Finanzmittel werden von den vertragschließenden Kirchen zur Verfügung gestellt. Nicht offengelegte und vereinbarte Verbindlichkeiten, Bürgschaften und weitere finanzielle Verpflichtungen werden nicht von der Landeskirche, sondern von dem Kirchenkreis oder den Kirchenkreisen auf dem Gebiet derjenigen vertragschließenden Kirche finanziert, in der diese Finanzlast entstanden ist.

VI.6 Immobilien

VI.6.1 Die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche bringt im Wege der Rechtsnachfolge die in ihrem Eigentum befindlichen Immobilien in die gemeinsame Kirche ein.

VI.6.2 Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche bringen diejenigen Immobilien im Wege der Rechtsnachfolge in die gemeinsame Kirche ein, die sich in ihrem Eigentum befinden und für die Erfüllung der Aufgaben der gemeinsamen Kirche benötigt werden.

VI.6.3 Bringt eine der vertragschließenden Kirchen unter Beachtung der in VI.5.2 genannten Quotierung weniger Immobilienwerte in die gemeinsame Kirche ein, erfolgt ein entsprechender Ausgleich durch Zuführung von Kapitalvermögen in die Rücklagen.

VII. Terminologie

Sämtliche Bezeichnungen für kirchliche Körperschaften, Gremien und Ämter sind vorläufig.

*

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Grundlagen

- § 1 Verbandsbildung
- § 2 Verbandszweck und Rechtsfolgen
- § 3 Organe des Verbandes
- § 4 Finanzierung des Verbandes
- § 5 Auflösung des Verbandes
- § 6 Kooperation der vertragschließenden Kirchen

Zweiter Abschnitt: Die Verfassungsgebende Synode

- § 7 Aufgaben und Befugnisse
- § 8 Zusammensetzung
- § 9 Einberufung; Eröffnung; Präsidium
- § 10 Geschäftsordnung
- § 11 Teilnahmerechte
- § 12 Ausschüsse
- § 13 Beschlüsse

Dritter Abschnitt: Die Gemeinsame Kirchenleitung

- § 14 Aufgaben und Befugnisse
- § 15 Zusammensetzung
- § 16 Einberufung; Eröffnung; Vorsitz
- § 17 Geschäftsordnung

- § 18 Steuerungsgruppe; Arbeitsstelle
- § 19 Arbeitsgruppen
- § 20 Beteiligung der Kirchenämter
- § 21 Beschlüsse

Vierter Abschnitt: Das Verfahren der Verfassungsgebung

- § 22 Allgemeines
- § 23 Erste Lesung; Beratungszeitraum
- § 24 Zweite Lesung
- § 25 Dritte Lesung
- § 26 Verkündung und Inkrafttreten der Verfassung

Fünfter Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 27 Inkrafttreten des Vertrages

Anlage gemäß § 2 Abs. 2

Grundsätze für eine Verfassung der gemeinsamen Kirche und für ein Einführungsgesetz

Präambel

- I. Grundlagen
 - I.1 Grundartikel
 - I.2 Dreistufige Organisationsstruktur
 - I.3 Gemeinschaft der Dienste
 - I.4 Zwischenkirchliche und ökumenische Partnerschaften
- II. Die Kirchengemeinden
 - II.1 Selbstbestimmungsrecht
 - II.2 Leitung
 - II.3 Zuschnitt und Zusammenarbeit
- III. Die Kirchenkreise
 - III.1 Selbstbestimmungsrecht
 - III.2 Leitung und Struktur
 - III.3 Kirchenkreissynode
 - III.4 Kirchenkreisvorstand
 - III.5 Pröpstinnen und Pröpste
 - III.6 Verwaltung im Kirchenkreis
 - III.7 Überleitung der derzeitigen Kirchenkreise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche
- IV. Die Landeskirche
 - IV.1 Leitung
 - IV.2 Synode
 - IV.3 Kirchenleitung
 - IV.4 Bischöfinnen und Bischöfe
 - IV.5 Ständiges theologisches Gremium
 - IV.6 Landeskirchenamt
 - IV.7 Überleitung der Mitarbeitenden
 - IV.8 Theologische Fakultäten
 - IV.9 Vertretung der Kirche gegenüber den Bundesländern Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein
- V. Dienste und Werke
 - V.1 Allgemeines
 - V.2 Struktur der Dienste und Werke
 - V.3 Zusammenarbeit der Dienste und Werke
 - V.4 Finanzierung der Dienste und Werke
- VI. Finanzen
 - VI.1 Grundprinzipien der Finanzierung
 - VI.2 Gemeinsames Finanzsystem
 - VI.3 Gemeinsames Besoldungssystem
 - VI.4 Gemeinsames Versorgungssystem
 - VI.5 Rücklagen, Verbindlichkeiten, Bürgschaften
 - VI.6 Immobilien
- VII. Terminologie

*

Dieser Vertrag ist dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Ratzeburg, am 05. Februar 2009

Für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Dr. Andreas von Maltzahn
Landesbischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

Heiner Möhring
Präses der Landessynode

Für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Gerhard Ulrich
Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

Dr. Friedrich August Bonde
Mitglied der Kirchenleitung

Für die Pommersche Evangelische Kirche

Dr. Hans-Jürgen Abromeit
Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

Peter von Loeper
Konsistorialpräsident

—————

**Vierzehntes Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes
(Vierzehntes Kirchenbesoldungsänderungsgesetz –
14. KBesÄndG)**

Vom 30. März 2009

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes**

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 (GVOBl. S. 254, 292), zuletzt geändert durch das 13. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz vom 7. Oktober 2008 (GVOBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird Absatz 3 wie folgt gefasst:

„(3) Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes zur Durchführung seiner in Absatz 1 und 2 genannten Regelungen sind durch die personalverwaltenden Dienststellen anzuwenden, soweit nicht das Nordelbische Kirchenamt anderweitige Regelungen trifft.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ausgenommen sind ferner die §§ 52 bis 56 sowie die Vorbemerkungen Nr. 7 zu den Besoldungsordnungen A und B und Nr. 1 zur Besoldungsordnung W des Bundesbesoldungsgesetzes.“

b) In Absatz 1 werden die folgenden Sätze an Satz 2 angefügt:

„Die Kirchenleitung regelt die Einzelheiten der Auslandsbesoldung durch Rechtsverordnung. Die Auslandsdienstbezüge sollen der Besoldung entsprechen, die einem Besoldungsempfänger oder einer Besoldungsempfängerin bei einer Verwendung im Inland zusteht.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 8 Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 8a wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde auf Antrag des Dienstherrn.“

5. Nach § 8a wird der folgende § 8b eingefügt:

„ § 8b

Zulage für die Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes

Bei Anwendung von § 46 des Bundesbesoldungsgesetzes kann die Zulage bereits ab dem vierten Monat der vorübergehend vertretungsweise übertragenen Aufgaben eines höherwertigen Amtes gezahlt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde auf Antrag des Dienstherrn.“

6. In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird die Fußnote 4 zu Besoldungsgruppe A 13 wie folgt geändert:

a) in Buchstabe c werden die Wörter „Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte“ durch die Wörter „Landespastor oder Landespastorin“ ersetzt;

b) in Buchstabe d werden die Wörter „als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst“ eingefügt;

c) in Buchstabe f werden die Wörter „als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst“ durch die Wörter „als Leiter oder Leiterin der Christian Jensen Kolleg gGmbH“ ersetzt, hinter den Wörtern „als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg“ der Klammerzusatz „(Stadtpastor oder Stadtpastorin)“ gestrichen und vor den Wörtern „Arbeitsstelle Institutionsberatung“ das Wort „Nordelbischen“ eingefügt.

7. In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wird die Fußnote 3 zu Besoldungsgruppe A 14 wie folgt geändert:

a) in Buchstabe c werden die Wörter „Landespastor und Diakoniebeauftragter oder Landespastorin und Diakoniebeauftragte“ durch die Wörter „Landespastor oder Landespastorin“ ersetzt;

b) in Buchstabe d werden die Wörter „als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst“ eingefügt;

c) in Buchstabe f werden die Wörter „als Leiter oder Leiterin des Nordelbischen Zentrums für Weltmission und Kirchlichen Weltdienst“ durch die Wörter „als Leiter oder Leiterin der Christian Jensen Kolleg gGmbH“ ersetzt, hinter den Wörtern „als Leiter oder Leiterin der Geschäftsstelle des Kirchenkreisverbandes Hamburg“ der Klammerzusatz „(Stadtpastor oder Stadtpastorin)“ gestrichen und vor den Wörtern „Arbeitsstelle Institutionsberatung“ das Wort „Nordelbischen“ eingefügt.

8. In Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 werden in der Besoldungsgruppe A 16

a) nach der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat¹⁾ oder Oberkirchenrätin¹⁾ als hauptamtliches Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes“ die Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin“ mit den Fußnotenhinweisen „²⁾“ eingefügt;

b) nach Fußnote 1 wird die folgende Fußnote 2 angefügt:
²⁾ „Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes als Landespastor oder Landespastorin, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.“

Artikel 2
Übergangsvorschrift

Für Anträge auf Familienzuschlag, die vor dem 1. Mai 2009 gestellt, aber noch nicht beschieden wurden, ist das ab dem 1. Mai 2009 geltende Recht anzuwenden.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit seinem Artikel 1 Nr. 8 mit Wirkung vom 1. November 2008 in Kraft, im Übrigen am 1. Mai 2009.

*

Das vorstehende, von der Synode am 28. März 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 30. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 3510 – R Gö

26. Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(26. Verfassungsänderungsgesetz – 26. VerfÄndG)

Vom 30. März 2009

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 2. Dezember 2008 (GVOBl. 2009 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende von Absatz 2 Buchstabe f wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Buchstabe g angefügt:
„g) Baumaßnahmen, soweit sie nicht nach Absatz 3 Buchstabe a zu genehmigen sind.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Beschlüsse des Kirchenvorstandes bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Baumaßnahmen an Kirchen und eingetragenen Kulturdenkmälern sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich;
 - b) Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Ausstattungsstücken mit besonderem Wert;
 - c) Glocken- und Orgelbaumaßnahmen;
 - d) Widmung und Entwidmung von Kirchen.“
2. Artikel 38 wird wie folgt gefasst:
„Artikel 38
Beschlüsse der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes bedürfen der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises;

- b) Baumaßnahmen an Kirchen und eingetragenen Kulturdenkmälern des Kirchenkreises sowie an Freianlagen und Gebäuden in deren Umgebungsbereich,
 - c) Erwerb, Veräußerung, Ausleihe und Veränderung von Ausstattungsstücken des Kirchenkreises mit besonderem Wert,
 - d) Glocken- und Orgelbaumaßnahmen des Kirchenkreises,
 - e) Errichtung selbstständiger Stiftungen des Kirchenkreises,
 - f) Widmung und Entwidmung von Kirchen des Kirchenkreises,
 - g) Kirchenkreissatzungen im Hinblick auf ihre Rechtmäßigkeit.“
3. In Artikel 102 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Richtlinien und allgemeine Anordnungen“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsvorschriften“.
 4. In Artikel 106 Abs. 1 Buchstabe b werden die Wörter „allgemeinen Verwaltungsanordnungen“ ersetzt durch das Wort „Verwaltungsvorschriften“.

Artikel 2

§ 13 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 (KGVOBl. S. 179) wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

*

Das vorstehende von der Synode am 28. März 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 30. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 1202 – 1.26 und 673.21 – R Eb / B Pr

27. Kirchengesetz
zur Änderung der Verfassung der
Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche
(27. Verfassungsänderungsgesetz – 27. VerfÄndG)

Vom 31. März 2009

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Verfassungsänderung

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 30. März 2009 (GVOBl. S. 108), wird wie folgt geändert:

Artikel 85 der Verfassung wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Weitere Mitglieder des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes können zu den Sitzungen der Kirchenleitung hinzugezogen werden.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Landespastorin bzw. ein Landespastor nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Sie bzw. er kann sich im Verhinderungsfall durch eine andere Landespastorin bzw. einen anderen Landespastor vertreten lassen. Beide werden von der Kirchenleitung auf ihrer konstituierenden Sitzung berufen.“

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Nordelbische Kirchenamt kann den Wortlaut der Fassung in der vom 1. Mai 2009 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende von der Synode am 28. März 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 31. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 1202 – 1.27 – R Eb

Kirchengesetz zur Änderung des 19. Verfassungsänderungsgesetzes, des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes und des Kirchenbesoldungsgesetzes Vom 31. März 2009

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des 19. Verfassungsänderungsgesetzes

Artikel 3 des 19. Verfassungsänderungsgesetzes vom 8. Oktober 2007 (GVOBL. S. 262), das durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 7. Oktober 2008 (GVOBL. S. 280) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Angabe „Artikel 62 Buchstabe a“ durch die Angabe „Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe a“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bis zum Amtsantritt der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs überträgt die Kirchenleitung abweichend von Artikel 86 der Verfassung einer Bischöfin bzw. einem Bischof im Sprengel den Vorsitz der Kirchenleitung und der anderen Bischöfin bzw. dem anderen Bischof im Sprengel den ersten stellvertretenden Vorsitz. Den zweiten stellvertretenden Vorsitz überträgt die Kirchenleitung einem weiteren Mitglied aus ihrer Mitte.“

3. Es wird ein neuer § 5 angefügt:

„§ 5
Bevollmächtigte bzw. Bevollmächtigter
der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel

(1) Für den Sprengel der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel, der bzw. dem nach § 2 Abs. 1 der Vorsitz der Kir-

chenleitung übertragen worden ist, bestellt die Kirchenleitung auf Vorschlag des Bischofskollegiums nach § 3 eine Pastorin bzw. einen Pastor zur bzw. zum Bevollmächtigten der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel.

(2) Abweichend von Artikel 88 Abs. 3 und Artikel 90 Abs. 1 bis 4 der Verfassung nimmt die bzw. der Bevollmächtigte der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel den Dienst der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel in ihrem bzw. seinem Auftrag wahr mit Ausnahme

- a) des Dienstes, Pastorinnen und Pastoren zu ordinieren, und
- b) der Leitung des Konvents der Pröpstinnen und Pröpste.

Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel kann die Aufgaben nach Satz 1 Buchstabe a und b im Einzelfall auf die Bevollmächtigte bzw. den Bevollmächtigten der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel übertragen.

(3) Die Bischöfin bzw. der Bischof im Sprengel ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der bzw. des Bevollmächtigten der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel.

(4) Die bzw. der Bevollmächtigte der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel wird in der Wahrnehmung ihrer bzw. seiner Aufgaben von der ständigen bischöflichen Stellvertretung im Sprengel nach Artikel 92 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung vertreten. Abschnitt 3 § 4 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes findet keine Anwendung.

(5) Die bzw. der Bevollmächtigte der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel nimmt an den Sitzungen der Kirchenleitung mit beratender Stimme teil. Im Verhinderungsfall kann sie bzw. er sich durch die ständige bischöfliche Stellvertretung im Sprengel vertreten lassen. Artikel 84 Abs. 1 Satz 3 der Verfassung findet keine Anwendung.

(6) Die bzw. der Bevollmächtigte der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel nimmt an den Sitzungen des Bischofskollegiums nach § 3 mit beratender Stimme teil.

(7) Die bzw. der Bevollmächtigte der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel hat ihren bzw. seinen Sitz am Sitz der Bischöfin bzw. des Bischofs im Sprengel nach Artikel 90 Abs. 5 der Verfassung.“

Artikel 2 Änderung des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes

In Abschnitt 3 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des leitenden geistlichen Amtes vom 9. Oktober 2007 (GVOBL. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 7. Oktober 2008 (GVOBL. S. 280) geändert worden ist, wird § 1 Abs. 3 wie folgt gefasst:

„(3) Über den Beginn des Besetzungsverfahrens für das landesbischofliche Amt entscheidet die Synode auf Vorschlag der Kirchenleitung.“

Artikel 3 Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2008 (GVOBL. S. 254, 292), zuletzt geändert durch das 14. Kirchenbesoldungsänderungsgesetz vom 30. März 2009 (GVOBL. S. 107), wird in der Besoldungsordnung A der Anlage 1 (Besoldungsordnungen A und B) zu § 6 Abs. 1 wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 13 werden in Fußnote 4 Buchstabe c nach den Wörtern „Landespastor oder Landespastorin“ die Wörter „als Bevollmächtigter oder Bevollmäch-

- tigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel“ eingefügt.
2. In der Besoldungsgruppe A 14 werden in Fußnote 3 Buchstabe c nach den Wörtern „Landespastor oder Landespastorin“ die Wörter „als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel“ eingefügt.
3. In der Besoldungsgruppe A 15 werden in Fußnote 1 Buchstabe a nach den Wörtern „als Vizepräsident oder Vizepräsidentin des Nordelbischen Kirchenamtes“ die Wörter „als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel“ eingefügt.
4. In der Besoldungsgruppe A 16 wird nach der Amtsbezeichnung „Oberkirchenrat oder Oberkirchenrätin“ der Fußnotenhinweis „3)“ eingefügt und nach Fußnote 2 die folgende Fußnote 3 angefügt:
 „3) Erhält nach § 9 des Kirchenbesoldungsgesetzes als Bevollmächtigter oder Bevollmächtigte des Bischofs oder der Bischöfin im Sprengel, soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3, eine Zulage in Höhe des Unterschiedes zur Besoldungsgruppe B 3.“

Artikel 4 Änderungen

Die auf Artikel 2 und 3 beruhenden Teile der dort geänderten Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Änderung nicht der nach Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung erforderlichen Mehrheit.

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende von der Synode am 28. März 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 31. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
 Gerhard Ulrich
 Bischof

Az.: 1210-5 – R Eb / R Un
 3510 – R GÖ

Kirchengesetz über die Bildung der Kammer für Dienste und Werke

Vom 31. März 2009

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Berufungsfrist

(1) Die Berufungen in die Kammer für Dienste und Werke nach Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe b, d und e der Verfassung sind innerhalb einer Berufsfrist von drei Monaten durchzuführen, deren Anfang die Kirchenleitung auf einen Zeitpunkt frühestens siebenundsechzig, spätestens neunundsechzig Monate nach Beginn der laufenden Berufsperiode festlegt. Die Berufsfrist ist spätestens sechs Monate vor

ihrem Beginn im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Berufungen verantwortlich. Die von ihm festgelegten Fristen und Termine sind einzuhalten.

Abschnitt 2 Berufung der Mitglieder nach Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe b der Verfassung

§ 2

Zusammensetzung; Berufungsvoraussetzungen

(1) Das Hauptbereichskuratorium bzw. das Steuerungsgremium des jeweiligen Hauptbereiches beruft für den

Hauptbereich Aus- und Fortbildung (Hauptbereich 1)	2,
Hauptbereich Seelsorge, Beratung und ethischer Diskurs (Hauptbereich 2)	2,
Hauptbereich Gottesdienst und Gemeinde (Hauptbereich 3)	1,
Hauptbereich Mission und Ökumene (Hauptbereich 4)	3,
Hauptbereich Frauen, Männer, Jugend (Hauptbereich 5)	3,
Hauptbereich Medienarbeit (Hauptbereich 6)	1,
Hauptbereich Diakonie (Hauptbereich 7)	5

Vertreterinnen bzw. Vertreter zu Mitgliedern der Kammer für Dienste und Werke.

(2) Berufen werden kann nur, wer Glied der Nordelbischen Kirche ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und

1. in dem jeweiligen Hauptbereich
 - a) im Sinne von § 5 des Synodalwahlgesetzes als Pastorin bzw. Pastor oder als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter beruflich tätig ist
 - oder
 - b) dem Hauptbereichskuratorium, dem Steuerungsgremium oder dem Beirat eines Arbeitsbereiches stimmberechtigt angehört, ohne gleichzeitig Mitglied der Kirchenleitung zu sein,

oder

2. bei einem rechtlich selbstständigen Träger kirchlicher Arbeit im Sinne von § 6 des Hauptbereichsgesetzes eine Leitungsfunktion innehat.

(3) Für die Hauptbereiche 1, 2, 4 und 5 ist mindestens je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter, für den Hauptbereich 7 sind mindestens zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter zu berufen, die im Sinne des § 5 des Synodalwahlgesetzes als Mitarbeitende oder ehrenamtlich tätig sind.

§ 3

Berufungsvorschläge

(1) Berufungsvorschläge können bis 12.00 Uhr des der Berufungssitzung vorangehenden zweiten Arbeitstages durch die Mitglieder der Berufungsgremien nach § 2 Abs. 1 beim Nordelbischen Kirchenamt eingereicht werden. Die Berufungsvorschläge bedürfen der Schriftform, dürfen nicht mehr als einen Namensvorschlag enthalten und müssen mit der Einwilligungserklärung der bzw. des Vorgeschlagenen versehen sein.

(2) Das Nordelbische Kirchenamt prüft die Berufungsvorschläge auf Vollständigkeit und Rechtmäßigkeit, sorgt für die Beseitigung behebbarer Mängel, weist ungültige Berufungsvorschläge unter Mitteilung an die Vorschlagende bzw. den Vorschlagenden zurück und stellt die gültigen Berufungsvorschläge zu einer Berufsliste zusammen, die in der Berufungssitzung als Stimmzettel zu verwenden ist.

§ 4 Berufungsbeschluss

(1) Das Berufungsgremium fasst den Berufungsbeschluss durch Wahl.

(2) Berufen ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Berufungsgremiums auf sich vereinigt. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Mitglieder der Kammer zu berufen sind. Wird im ersten Wahlgang die erforderliche Anzahl von Berufungen nicht erreicht, so werden weitere Wahlgänge durchgeführt, in denen nur noch die bisher jeweils nicht Gewählten zur Wahl stehen.

(3) Nach Abschluss des Wahlverfahrens stellt die bzw. der Vorsitzende des Berufungsgremiums fest, wer zum Mitglied der Kammer für Dienste und Werke berufen worden ist. Das Nordelbische Kirchenamt unterrichtet die Berufenen schriftlich.

Abschnitt 3 Berufung der Mitglieder nach Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe d und e der Verfassung

§ 5 Aufstellung der Vorschlagslisten

(1) Die Mitglieder der Kammer kraft Amtes und die nach § 2 Abs. 1 berufenen Mitglieder sind berechtigt, Einzelvorschläge zur Berufung von Mitgliedern nach Artikel 62 Abs. 1 Buchstabe d und e der Verfassung einzureichen. § 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Aufnahme von Einzelvorschlägen nach Absatz 1 in je eine Vorschlagsliste zur Berufung

1. je eines Mitglieds aus den beiden Gruppen der Pröpstin-
nen bzw. Pröpste sowie der Gemeindepastorinnen bzw.
Gemeindepastoren

und

2. von sechs Vertreterinnen bzw. Vertretern von Diensten
und Werken nach Artikel 4 Abs. 2 der Verfassung, davon
mindestens drei Vertreterinnen bzw. Vertreter von Diens-
ten und Werken der Kirchenkreise,

durch die Kirchenleitung entscheiden die Mitglieder der
Kammer kraft Amtes und die nach § 2 Abs. 1 berufenen Mit-
glieder in einer Sitzung, zu der sie auf Einladung des Nord-
elbischen Kirchenamtes unter dessen Leitung zusammentren-
ten. § 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Berufungsvoraussetzungen; Umfang der Vorschlagslisten

(1) In die Vorschlagsliste nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 kann nur auf-
genommen werden, wer Glied der Nordelbischen Kirche ist,
das 18. Lebensjahr vollendet hat und für den Dienst oder das
Werk beruflich oder ehrenamtlich tätig ist. Bewerberinnen
bzw. Bewerber der Kirchenkreise müssen darüber hinaus Or-
ganmitglieder ihres Dienstes oder Werkes sein; der Dienst
oder das Werk muss dem Konvent der Dienste und Werke an-
gehören.

(2) Die Vorschlagsliste nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 muss je Gruppe
mindestens zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber umfassen.
Die Vorschlagsliste nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 soll zwölf Bewerber-
innen bzw. Bewerber umfassen, darunter mindestens sechs
Vertreterinnen bzw. Vertreter von Diensten und Werken der
Kirchenkreise.

§ 7 Berufungsbeschluss der Kirchenleitung

Die Kirchenleitung beruft die nach Artikel 62 Abs. 1 Buch-
stabe d und e erforderliche Anzahl von Kammermitgliedern

vor Ablauf des dritten Monats der Berufungsfrist. § 4 ist an-
zuwenden.

Abschnitt 4 Konstituierende Sitzung; Nachberufung

§ 8 Konstituierende Sitzung

(1) Die neu gebildete Kammer wird zu ihrer ersten Sitzung
von der bzw. dem bisherigen Vorsitzenden spätestens zum
30. Tag nach der Berufungssitzung der Kirchenleitung einbe-
rufen.

(2) In der ersten Sitzung der Kammer führt das an Jahren
älteste Mitglied den Vorsitz, bis die bzw. der neu gewählte
Vorsitzende das Amt übernimmt.

(3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit wird die Wahl
der bzw. des Vorsitzenden sowie der Stellvertretung vorge-
nommen.

§ 9 Nachberufung

(1) Das Amt eines Mitgliedes der Kammer kraft Amtes en-
det vorzeitig mit dem Verlust des Amtes.

(2) Das Amt eines berufenen Mitgliedes der Kammer endet
vorzeitig durch die von der bzw. dem Vorsitzenden der Kam-
mer zu treffende Feststellung, dass eine für die Berufung in
die Kammer notwendige Voraussetzung weggefallen ist. Die
Feststellung ist unter Beteiligung des Nordelbischen Kirchen-
amtes zu treffen.

(3) Anstelle des ausgeschiedenen berufenen Mitgliedes ist
unverzüglich ein neues Mitglied zu berufen (Nachberufung).
Zuständig ist das Gremium, das das ausgeschiedene Mitglied
berufen hat. Die Vorschriften dieses Kirchengesetzes sind
nach Maßgabe des Absatzes 4 entsprechend anzuwenden.

(4) Die Nachberufungsvorschläge für Mitglieder nach Arti-
kel 62 Abs. 1 Buchstabe d und e der Verfassung werden von
der Kammer aufgestellt. Der Vorschlag für die Nachberufung
eines Mitgliedes soll zwei Namen umfassen.

Abschnitt 5 Übergangsbestimmung; Inkrafttreten

§ 10 Übergangsbestimmung

Für die erstmalige Neubildung der Kammer nach diesem
Kirchengesetz kann das Nordelbische Kirchenamt abwei-
chende Fristen und Termine festlegen.

§ 11 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

*

Das vorstehende von der Synode am 28. März 2009 be-
schlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 31. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 4800 – 0 / R Hr

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes
Vom 31. März 2009**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 des 13. Finanzgesetz-Änderungsgesetzes vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 273) wird aufgehoben.

Artikel 2

§ 6 Abs. 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175) wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Finanzierung der Grundleistungen nach § 2 Abs. 2 können Entgelte (Gebühren und Auslagenersatz) erhoben werden. Die Höhe der Gebühren ist auf Basis der Kosten- und Leistungsrechnung nach Absatz 5 zu ermitteln.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 28. März 2009 beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 31. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 1210 – 3.1 – R Tr

**Kirchengesetz
zur Änderung des 20. Verfassungsänderungsgesetzes
Vom 31. März 2009**

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das 20. Verfassungsänderungsgesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 265) wird wie folgt geändert:

Die nach Artikel 1 Nr. 10 angeordnete Neufassung des Artikels 43 der Verfassung wird in ihrem Absatz 3 wie folgt geändert:

Die Wörter „aus ihrer Mitte“ werden gestrichen.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 28. März 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 31. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Bischof

Az.: 2401 – P Ri

**Kirchengesetz
zur
Änderung des Finanzgesetzes
(14. Finanzgesetz-Änderungsgesetz – 14. FinanzGÄndG)
Vom 31. März 2009**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 8 des Finanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 2000 (GVOBl. S. 46), das zuletzt durch das 13. Finanzgesetz-Änderungsgesetz vom 9. Oktober 2007 (GVOBl. S. 273) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 8

(1) Die Personalkosten der Pastorinnen und Pastoren, die in einem aktiven Dienstverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche stehen und eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehaben oder verwalten, werden nach dem Kirchenbesoldungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung aus einem Gesamtkostenbudget im Haushalt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gezahlt. Dies gilt auch, wenn eine Pastorin bzw. ein Pastor in einem Dienstverhältnis zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche steht oder eine Kirchengemeinde-, Kirchengemeindeverbands-, Kirchenkreis- oder Kirchenkreisverbandspfarrstelle, eine Pfarrstelle für eine Personal- oder Anstaltskirchengemeinde, eine gesamtkirchliche Pfarrstelle oder eine Pfarrstelle zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag innehat oder verwaltet.

(2) Zu den Personalkosten nach Absatz 1 gehören:

- a) die Dienstbezüge und sonstigen Bezüge gemäß § 2 Abs. 2 und 4 der Personalkostenabrechnungsverordnung,
- b) die Personalnebenkosten gemäß § 2 Abs. 3 der Personalkostenabrechnungsverordnung, die Sonderzuschläge nach § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes, das Sterbegeld gemäß § 18 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes sowie die Verarbeitungskosten im Personalwesen und die von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu tragenden Fortbildungskosten,
- c) die Kosten der Nachversicherung,
- d) die Versorgungsbeiträge nach § 6d des Kirchenbesoldungsgesetzes,
- e) die Versorgungsbeiträge nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit der Versorgungsbeitragsverordnung,
- f) Versorgungskassenbeiträge an andere Stellen bei Beschäftigung Beurlaubter in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche,
- g) die Kosten für die vorzeitige Beendigung des aktiven Dienstes (z. B. der Unterhaltsbeitrag gemäß § 113 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands).

(3) In das Gesamtkostenbudget fließen als Einnahmen:

- a) die Pfarrbesoldungsanteile der Staatsleistungen,
- b) die Personalkostenerstattungen von Dritten (z. B. der Evangelischen Kirche in Deutschland) und
- c) die von den Kirchenkreisen, Kirchenkreisverbänden und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gezahlte Deckungsumlage.

(4) Auf die Umlage gemäß Absatz 3 Buchstabe c werden monatliche Abschläge erhoben, deren Höhe das Nordelbische Kirchenamt festsetzt. Ihre Höhe bemisst sich nach dem Pfarrstellenoll entsprechend dem nordelbischen Grenzwert gemäß § 2 Abs. 6 der Personalkostenabrechnungsverordnung. Sie beträgt ein Zwölftel der auf dieser Grundlage für das vergangene Kalenderjahr errechneten Gesamtpersonalkosten. Die Abschlagszahlungen der Kirchenkreise, Kirchenkreisverbände und der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche werden vom Nordelbischen Kirchenamt direkt von den Kirchensteuerzuweisungen abgesetzt.

(5) Über die gezahlten Abschläge legt die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche auf der Grundlage der tatsächlich besetzten Pfarrstellen entsprechend dem Pfarrstellenquotienten (vgl. § 2 Abs. 5 der Personalkostenabrechnungsverordnung) quartalsweise Rechnung. Ergibt sich bezogen auf einen Monat ein Pfarrstellenfehl gemäß § 2 Abs. 7 der Personalkostenabrechnungsverordnung, so werden die auf die fehlenden Pfarrstellen in Vollzeitberechnungseinheiten entfallenden Personalkosten von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und den Kirchenkreisen, soweit sie den nordelbischen Grenzwert unterschreiten, anteilig, je nach dem Umfang der Unterschreitung, im Wege einer Ergänzungsumlage quartalsweise erhoben. Hinsichtlich des Abrechnungsbetrages und der Ergänzungsumlage gilt Absatz 4 Satz 4 entsprechend.

(6) Die Kirchenleitung bildet gemäß der Rechtsverordnung über die Berufung und Tätigkeit von Ausschüssen und die Bestellung von Beauftragten der Kirchenleitung einen Steuerungsausschuss für die Personal- und Budgetplanung, insbesondere für

- a) die Stellen- und Personalplanung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche insgesamt in kurz-, mittel- und langfristiger Perspektive, soweit dadurch die Personalplanungshoheit der Nordelbischen Synode und der Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände unberührt bleibt,
- b) die Gewinnung des pastoralen Nachwuchses entsprechend der Bedarfsplanung,
- c) das Controlling des Personalkostenbudgets,
- d) die Erarbeitung von Regelungen für Projektpfarrstellen und Pfarrstellen zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag, z. B. die Festsetzung von deren Anzahl,
- e) die Festsetzung des finanziellen Umfangs der von der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zu leistenden Fortbildungsmaßnahmen und
- f) die Berichterstattung an die Kirchenleitung.

(7) Dem Steuerungsausschuss gehören an:

- a) die Landesbischofin bzw. der Landesbischof,
- b) jeweils eine Pröpstin bzw. ein Propst aus jedem Sprengel,

- c) ein nicht ordiniertes Mitglied der Kirchenleitung,
- d) ein nicht ordiniertes Mitglied des Hauptausschusses,
- e) ein nicht ordiniertes Mitglied des Finanzbeirats,
- f) ein nicht ordiniertes Mitglied des Dienstrechtsausschusses,
- g) ein Mitglied der Gesamtkonferenz der Hauptbereichsleitungen,
- h) die bzw. der Vorsitzende der Pastorinnen- und Pastorenvertretung,
- i) die bzw. der Gender- und Gleichstellungsbeauftragte der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit beratender Stimme sowie
- j) das für Personalangelegenheiten der Theologinnen bzw. Theologen zuständige Mitglied des Kollegiums des Nordelbischen Kirchenamtes mit beratender Stimme.

Der Steuerungsausschuss kann Unterausschüsse berufen.“

Artikel 2

Überleitungsbestimmungen

Die Regelungen dieses Gesetzes finden erstmals auf das Kalenderjahr 2010 Anwendung. Abschläge gemäß Absatz 4 können bereits ab 1. Dezember 2009 von den Kirchensteuerzuweisungen abgesetzt werden.

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Nordelbische Kirchenamt gibt den Wortlaut des Finanzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Ordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche bekannt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der Synode am 28. März 2009 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 31. März 2009

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Gerhard Ulrich

Bischof

Az.: 84105-1 – P Ma/ P Ri

II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung über die Verkündung des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)

Vom 5. Februar 2009

Im Bundesgesetzblatt Teil I 2009 S. 160 ist das vom Bundestag beschlossene

„Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)“ vom 5. Februar 2009

verkündet worden.

Das Dienstrechtsneuordnungsgesetz ist am 6. Februar 2009 in Kraft getreten. Geregelt wird damit u. a. das neue Bundesbeamten-gesetz des Bundes sowie das Besoldungs- und Versorgungsrecht des Bundes.

Die Regelungen zur Besoldung und Versorgung sind aufgrund von § 2 Abs. 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes und von § 2 Abs. 2 des Kirchenversorgungsgesetzes in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche anzuwenden.

Die Neuregelungen zur Besoldung wurden allerdings von der Kirchenleitung durch Rechtsverordnung vom 8. Juli 2008 (GVOBl. S. 190 – Aussetzungsbeschluss) bis zum Ablauf von bis zu zwölf Monaten nach Inkrafttreten des DNeuG ausgesetzt mit der Maßgabe, dass sich der Familienzuschlag in Anlage V zum Bundesbesoldungsgesetz für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um den Betrag und zu dem Zeitpunkt erhöht, wie ihn das Dienstrechtsneuordnungsgesetz des Bundes bestimmt. Diese Regelung wird daher durch die Bezügeabteilung ab dem 1. April 2009 fortlaufend umgesetzt. Für den zurückliegenden Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. März 2009 erfolgt eine Nachzahlung, sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen.

Des Weiteren wird in dem DNeuG zukünftig die sog. Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen eingerechnet. Diese Einrechnung erfolgt bei den Bundesbeamten zum 1. Juli 2009, so dass dieser Personenkreis eine einmalige Sonderzahlung für die Monate Januar bis Juni 2009 erhalten wird. Diese einmalige Sonderzahlung wird aufgrund des o. g. Aussetzungsbeschlusses in der Nordelbischen Kirche nicht zur Auszahlung kommen, da noch das Besoldungsgesetz in der bisherigen Fassung bis zum 31. Dezember 2009 zur Anwendung kommen wird. Die Sonderzahlungen werden daher wie bisher mit den Dezemberbezügen zur Auszahlung kommen. Nachteile hat dieses Verfahren für die Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfänger nicht.

Die amtliche Fassung des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes kann u. a. in jeder Kirchenkreisverwaltung sowie im Nordelbischen Kirchenamt zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Sie ist auch auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums des Inneren unter www.bmi.bund.de zu finden.

Kiel, den 31. März 2009

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz

Oberkirchenrätin

Az.: 3510 – R Gö

**Sitzverteilung in der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
für die VII. Legislaturperiode
(Gemeinde-Synodale und Pastoren-Synodale)**

Die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche hat am 31. März 2009 die Verteilung der weiteren Mandate der Gemeinde-Synodalen und der Pastoren-Synodalen auf die Kirchenkreise gemäß §§ 40 und 42 des Synodalwahlgesetzes auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen vom 1. Februar 2009 nach dem Verfahren „Hare-Niemeyer“ festgestellt. Damit ergibt sich insgesamt folgende Sitzverteilung:

Sitzverteilung der Gemeinde-Synodalen gemäß § 40 SynWahlG

Kirchenkreis / Wahlkreis	Grundmandate	Mandate nach Gemeindegliederzahlen	Gemeinde-Synodale insgesamt
Altholstein	2	5	7
Dithmarschen	2	2	4
Hamburg-Ost	2	11	13
Hamburg-West/Südholstein	2	6	8
Lübeck-Lauenburg	2	4	6
Nordfriesland	2	3	5
Ostholstein	2	3	5
Plön-Segeberg	2	3	5
Rantzeu-Münsterdorf	2	3	5
Rendsburg-Eckernförde	2	3	5
Schleswig-Flensburg	2	4	6

Sitzverteilung der Pastoren-Synodalen gemäß § 42 SynWahlG

Kirchenkreis / Wahlkreis	Grundmandate	Mandate nach Gemeindegliederzahlen	Pastoren-Synodale insgesamt
Altholstein	1	2	3
Dithmarschen	1	1	2
Hamburg-Ost	1	4	5
Hamburg-West/Südholstein	1	2	3
Lübeck-Lauenburg	1	1	2
Nordfriesland	1	1	2
Ostholstein	1	1	2
Plön-Segeberg	1	1	2
Rantzeu-Münsterdorf	1	1	2
Rendsburg-Eckernförde	1	1	2
Schleswig-Flensburg	1	1	2

Kiel, den 31. März 2009

Der Wahlbeauftragte
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
Dawin

Az.: 1022/09-2-R Da

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Bezugspreis 16 € jährlich zuzüglich 3 € Zustellgebühr. –
Druck, fortlaufender Bezug und Nachbestellungen bei:
Druckerei: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.
Mail: info@schmidt-klaunig.de

Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 – 24033 Kiel

Postvertriebsstück – C 4193 B
Deutsche Post AG – Entgelt bezahlt